

Kontakt:

BDEW, Reinhardtstrasse 32, 10117 Berlin; hier: Dr. Sabine Wrede (sabine.wrede@bdew.de), Tel. 030/300199-1523

Stellungnahme von BDEW vom 30.09.2026

zu

Entwurf eines *Public Procurement Act* der Europäischen Kommission vom 9. September 2026 [COM (2026) 590 final]

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag
Vorbemerkung	Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der Europäischen Kommission, das europäische Vergaberecht zu modernisieren, stärker zu harmonisieren und an die aktuellen wirtschaftlichen, geopolitischen, ökologischen und digitalen Herausforderungen anzupassen. Das öffentliche Auftragswesen kann einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit, der Resilienz und der Wettbewerbsfähigkeit Europas leisten. Eine Reform des europäischen Vergaberechts muss aus Sicht des BDEW jedoch zugleich sicherstellen, dass die bewährten und für die Praxis notwendigen Spielräume der Auftraggeber erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere für die Energie- und Wasserwirtschaft, die als Betreiber und Auftraggeber kritischer Infrastrukturen vor besonderen Anforderungen steht und zugleich erhebliche Investitionen in die Transformation, Modernisierung und Resilienz ihrer Infrastrukturen leisten muss. Der BDEW begrüßt daher einzelne Verbesserungen gegenüber früheren Entwurfsständen, insbesondere die Beibehaltung des bisherigen Systems der Inhouse-Vergabe hinsichtlich des Umsatzkriteriums sowie die Streichung des vorgesehenen Bedarfsplans. Aus Sicht des BDEW sind für die weiteren Beratungen insbesondere folgende Punkte von zentraler Bedeutung: • Harmonisierung mit Augenmaß: Der BDEW unterstützt das Ziel, das bislang fragmentierte europäische Vergaberecht kohärenter und übersichtlicher zu gestalten. Die Wahl einer Verordnung als Rechtsinstrument ist aus Sicht des BDEW jedoch kritisch zu bewerten und erscheint für die angestrebte Vereinfachung nicht erforderlich. Das Vergaberecht wurde auf europäischer Ebene bislang im Wesentlichen durch Richtlinien geregelt, die den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung einen angemessenen Gestaltungsspielraum belassen

haben. Ein Wechsel zu einer unmittelbar geltenden Verordnung stellt daher eine grundlegende Änderung des bisherigen Regelungsansatzes dar.

Mit dem unmittelbaren Geltungsanspruch einer Verordnung würden die bestehenden nationalen Spielräume bei der Umsetzung und Ausgestaltung des Vergaberechts entfallen. Aus Sicht des BDEW ist nicht ersichtlich, dass dieser weitreichende Systemwechsel erforderlich ist, um die Kohärenz und Vereinfachung des europäischen Vergaberechts zu erreichen.

Gerade für Deutschland, mit seinen etablierten und teilweise spezifisch ausgestalteten vergaberechtlichen Strukturen, besteht zudem die Gefahr, dass die Umstellung auf eine unmittelbar geltende Verordnung insbesondere in der Anfangsphase zu erheblichen Auslegungsfragen und damit zu Rechtsunsicherheit in der Vergabepraxis führt. Ein derart weitgreifender Systemwechsel der vergaberechtlichen Grundlage wird unweigerlich eine Selbstbeschäftigung aller hierdurch gebundenen Auftraggeber mit sich bringen, und zwar voraussichtlich für eine längere Zeit. Das käme gerade angesichts der Herausforderungen der Energiewende zur Unzeit und würde den Auftraggebern unnötig Zeit und Fokus rauben, der zu Lasten des Beitrags gehen wird, den die Sektorenauftraggeber – insbesondere aus dem Energiebereich - ohne diesen Systemwechsel – durchaus in der Lage wären zu leisten.

Die Rolle der Sektorenauftraggeber verliert mit der Aufgabe der eigenständigen Richtlinie für Sektorenauftraggeber an Trennschärfe in der Abgrenzung zu den Öffentlichen Auftraggebern, das erforderliche Maß an Flexibilisierung für Sektorenauftraggeber wird nicht ausreichend ausgeschöpft, vielmehr ist dieser Entwurf ein Rückschritt für die Sektorenauftraggeber.

Das wettbewerbliche Umfeld, in dem sich Sektorenauftraggeber - gerade im Energiebereich – bei ihren Beschaffungen behaupten müssen, erschwert die Beschaffung für Sektorenauftraggeber im Vergleich zu Öffentlichen Auftraggebern ohnehin. Dies müsste durch die Einräumung entsprechender Erleichterungen und Flexibilisierungen wenigstens ausgeglichen werden.

	Der BDEW spricht sich daher dafür aus, die bewährte Form einer Richtlinie beizubehalten. Sollte die Kommission an der Wahl einer Verordnung festhalten, hält der BDEW die vorgeschlagene Übergangsfrist von lediglich zwei Jahren angesichts des Umfangs der Reform und der zahlreichen neuen Bestimmungen für nicht ausreichend. Erforderlich wäre in diesem Fall eine Übergangsfrist von mindestens vier Jahren, um den Mitgliedstaaten, Auftraggebern und Unternehmen ausreichend Zeit für die rechtssichere Anpassung an die neuen Vorgaben zu geben. • Erhalt der Inhouse-Vergabe: Die Möglichkeit der Inhouse-Vergabe muss auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren uneingeschränkt erhalten bleiben (Art. 80). Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Organisationsfreiheit und ermöglicht eine sachgerechte und effiziente Aufgabenerfüllung. • Ausreichende Umsetzungsfrist: Angesichts der Vielzahl und der erheblichen Reichweite der vorgesehenen Neuregelungen muss eine ausreichend lange Übergangs- und Umsetzungsfrist vorgesehen werden. Auftraggeber und Unternehmen benötigen ausreichend Zeit, um Prozesse, Vergabeunterlagen, IT-Systeme und interne Regelwerke an die neuen Anforderungen anzupassen. • Sicherheit und Transparenz: Der BDEW unterstützt Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Vergaberecht. Angesichts der veränderten geopolitischen und sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen muss jedoch der Schutz kritischer und sicherheitsrelevanter Informationen Vorrang haben. Informationen, die in der Vergangenheit aus Gründen der Transparenz veröffentlicht wurden, können heute ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Transparenz darf daher nicht dazu führen, dass sensible Informationen zu früh, zu umfassend oder gegenüber einem nicht hinreichend bestimmten Teilnehmerkreis offengelegt werden. Erforderlich sind klare und rechtssichere Vorgaben, die eine Veröffentlichung auf das notwendige Maß begrenzen und sicherstellen, dass sicherheitsrelevante Informationen nur dann und nur gegenüber denjenigen Wirtschaftsteilnehmern zugänglich gemacht werden, bei denen dies für das konkrete Verfahren erforderlich und sicherheitlich vertretbar ist. • Europäische Präferenzen und Qualitätsanforderungen: Der BDEW unterstützt grundsätzlich die Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz sowie sozialer, sicherheits- und klimapolitischer Ziele. Zusätzliche Anforderungen an Auftraggeber und Bieter dürfen jedoch nicht zu neuer Bürokratie und erheblichen
--	--

	Mehrkosten führen. Diese Ziele sollten daher durch gezielte Instrumente außerhalb des Vergaberechts verfolgt werden, anstatt öffentliche Auftraggeber mit zusätzlichen Auflagen zu belasten. • Keine zusätzlichen Bürokratiebelastungen: Das Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren darf nicht durch zusätzliche Berichts-, Dokumentations- und Nachweispflichten konterkariert werden. Neue Verpflichtungen, insbesondere nach Art. 134, sollten daher kritisch auf ihre praktische Notwendigkeit und ihren zusätzlichen Verwaltungsaufwand überprüft werden. • Erhalt der Flexibilität von Sektorenauftraggebern: Die besonderen Regelungen und Gestaltungsspielräume für Sektorenauftraggeber müssen erhalten bleiben. Dies ist insbesondere aufgrund der langen Investitionszyklen, der komplexen Beschaffungsmärkte und der besonderen Anforderungen an die Sicherheit und Resilienz kritischer Infrastrukturen in der Energie- und Wasserwirtschaft erforderlich. • Beibehaltung bestehender Freistellungen: Der BDEW begrüßt, dass Freistellungen vom Vergaberecht weiterhin möglich sein sollen, wenn Sektorentätigkeiten unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind. Zugleich muss eindeutig sichergestellt werden, dass die bislang bestehenden Ausnahmen und Freistellungsmöglichkeiten erhalten bleiben (Art. 20). Es sollte auch geprüft werden, ob vollständig liberalisierte Märkte, insbesondere die Stromerzeugung und der Stromvertrieb, EU-weit einheitlich vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen werden können. Eine solche Harmonisierung würde die derzeit unterschiedlichen nationalen Ausnahmeregelungen ersetzen, die Rechtsanwendung vereinfachen und zu mehr Rechtssicherheit sowie einem stärker harmonisierten europäischen Binnenmarkt beitragen. • Schnittstelle zur Rechtsmittelrichtlinie: Die Verordnung scheint kein eigenständiges Rechtsschutzsystem einzuführen. Die bestehenden Rechtsschutzvorschriften und Nachprüfungsverfahren der Mitgliedstaaten bleiben daher anwendbar und werden durch die Verordnung weder erfasst noch harmonisiert. Dies sollte ausdrücklich klargestellt werden, um Unsicherheiten hinsichtlich des anwendbaren Rechtsschutzsystems zu vermeiden. Der BDEW setzt sich insgesamt für ein Vergaberecht ein, das Rechtssicherheit, Wettbewerb und Transparenz gewährleistet, zugleich aber die notwendige Flexibilität für die praktische Beschaffung und die besonderen Anforderungen der Energie- und Wasserwirtschaft erhält. Die Reform sollte daher zu einer tatsächlichen Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren führen und darf nicht zu zusätzlichen bürokratischen Belastungen oder einer Einschränkung bewährter Handlungsspielräume führen.
--	---

Art. 5 Strategische Ziele und Flexibilität der Sektorenauftraggeber	Die Europäische Kommission zieht die Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens seit einigen Jahren zunehmend zur Verfolgung strategischer und politischer Ziele heran. Dies widerspricht der wesentlichen Idee der Entbürokratisierung des Vergaberechts. Der Aufbau eines internen Marktes und das Erreichen sozialer, sicherheitsrelevanter und klimatischer Ziele wäre durch andere Maßnahmen zielgerichteter und erfolgversprechender zu erreichen. Der BDEW lehnt daher diese zusätzlichen Auflagen, die öffentlichen Auftraggebern insbesondere in Verbindung mit dem IAA und NZIA auferlegt werden, ab. Der vorliegende Vorschlag trägt zudem den erheblichen zusätzlichen Personal-, Kosten- und Zeitaufwänden, die mit der Umsetzung solcher strategischen Vorgaben auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber und insbesondere der Sektorenauftraggeber verbunden sind, nicht ausreichend Rechnung. Dies ist insbesondere für Sektorenauftraggeber von Bedeutung, die in Deutschland im Wettbewerb mit privaten Marktteilnehmern stehen. Aus Sicht des BDEW werden Sektorenauftraggeber mit dem Vorschlag weitgehend wie klassische öffentliche Auftraggeber behandelt; lediglich bei den Schwellenwerten sind gewisse Unterschiede vorgesehen. Dabei wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Gründe, die den europäischen Gesetzgeber ursprünglich zur Schaffung eines eigenständigen Vergaberegimes für die Versorgungssektoren bewogen haben, weiterhin bestehen. Versorgungsunternehmen sind nach wie vor besonderen Marktbedingungen ausgesetzt. Diese sind insbesondere durch hohe Markteintrittsbarrieren, Sonder- und Exklusivrechte, langfristige Investitionszyklen und vielfach einen weiterhin erheblichen staatlichen Einfluss geprägt. Zugleich sind Sektorenauftraggeber häufig in größerem Umfang in einem kommerziellen Wettbewerbsumfeld tätig. Aus diesen besonderen Rahmenbedingungen hat der europäische Gesetzgeber ihnen bewusst ein höheres Maß an Flexibilität bei der Durchführung von Vergabeverfahren eingeräumt. Der BDEW sieht daher die Notwendigkeit, diese besondere Stellung der Sektorenauftraggeber auch bei der weiteren Ausgestaltung des europäischen Vergaberechts angemessen zu berücksichtigen. Zwar enthält der Vorschlag auch Vereinfachungen für öffentliche Auftraggeber im Allgemeinen. Aus Sicht des BDEW bleibt er jedoch deutlich hinter dem Maß an Flexibilität zurück, das insbesondere die in Deutschland tätigen Sektorenauftraggeber aufgrund ihrer spezifischen Marktbedingungen benötigen. Dieses Maß an Flexibilität würde die Sektorenauftraggebern in die Lage versetzen, ihrer Rolle in der Erreichung der Klima- und Umweltziele der Union trotz der anspruchsvollen Wettbewerbssituation gerecht zu werden.
--	---

Art. 1 Abs. 3	Es sollte klargestellt werden, dass die Gerichtsbarkeit und insbesondere die Tätigkeit der Nachprüfungs- und Rechtsmittelinstanzen eindeutig vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind. Eine entsprechende Bereichsausnahme fehlt bislang. Zudem ist das Verhältnis der Verordnung zur Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG bzw. 92/13/EWG zu klären. Es sollte sichergestellt werden, dass die neuen Vorgaben nicht unmittelbar oder mittelbar in die nationalen Regelungen über Nachprüfungs- und Rechtsmittelverfahren eingreifen. Die Zuständigkeit und Ausgestaltung der vergaberechtlichen Rechtsschutzsysteme sollte weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.
Art. 7 Abs. 4	Der BDEW bittet um Klarstellung, welche Formen der Finanzierung von Art. 7 Abs. 4 erfasst werden. Insbesondere ist unklar, ob ausschließlich eine dauerhafte bzw. strukturelle Finanzierung gemeint ist oder ob auch eine punktuelle Förderung eines einzelnen, gegebenenfalls umfangreichen Projekts unter die Regelung fällt. Zudem sollte klargestellt werden, ob Art. 7 Abs. 4 auch Konstellationen erfasst, in denen private Auftraggeber aufgrund einer öffentlichen Förderung für bestimmte Vorhaben dem Vergaberecht unterliegen. Dies betrifft insbesondere die bislang in § 99 Nr. 4 GWB geregelten Fälle, in denen auch Private bei entsprechend geförderten Bauvorhaben das Vergaberecht anzuwenden haben. Eine eindeutige Abgrenzung ist erforderlich, um den Anwendungsbereich der Vorschrift und die daraus resultierenden Pflichten für geförderte private Vorhabenträger rechtssicher bestimmen zu können.
Art. 8	Die Definition der „contracting entities“ umfasst Energieversorgungsunternehmen wie auch Netzbetreiber. 1. Energieversorgungsunternehmen sollten unter dem revidierten EU-Vergaberecht nicht mehr dem Vergaberecht unterliegen, da dies - verstärkt durch NZIA und IAA - gegenüber privaten Wettbewerbern zu einer Ungleichbehandlung und somit zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führt, Investitionen verteuert und verzögert, die Energiewende erschwert und die Energiekosten in Europa erhöht. 2. Netzbetreiber sollten unter dem revidierten EU-Vergaberecht nach Maßgabe der nachfolgenden Erläuterungen nicht mehr dem Vergaberecht unterliegen. Die mit dem EU-Vergaberecht einhergehenden bürokratischen und wirtschaftlichen Erschwernisse verzögern und verteuern den dringend notwendigen Netzausbau in den Mitgliedsstaaten. In Artikel 8 Abs. 3 des Entwurfs wird festgehalten, dass diejenigen exklusiven Rechte nicht zu einer Einordnung als „contracting entity“ führen sollen, die im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens zugesprochen wurden. In diesem Kontext stellt sich die Frage, wieso

	Unternehmen, die zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit gem Art. 12-18 des Entwurfs zuvor einem wettbewerblichen Verfahren unterlagen, überhaupt ein weiteres wettbewerbliches Verfahren zum Zwecke der Auftragsvergabe durchführen müssen. Daher schlägt der BDEW in einem neuen Art. 8 Abs. 4 folgende Klarstellung vor: <i>„This Regulation shall not apply to entities referred to in Paragraph 1 of this Article for procurements connected with rights which have been granted by means of a procedure in which adequate publicity has been ensured and where the granting of those rights was based on objective criteria.</i> <i>The procedures referred to in the first subparagraph shall include, but are not limited to [...]”</i>
Art. 11	Es muss klargestellt werden, dass „wholesale and retail sale“ sich nur auf den eigens erzeugten Strom bezieht und nicht auf fremderzeugten Strom. Das reine Handelsgeschäft darf künftig nicht vom EU-Vergaberecht umfasst sein. Das Umfassen reiner Handelsaktivitäten (von fremdem Strom) passt nicht in das Konzept der Sektorentätigkeit bzw. der contracting entities, das auf die physische Stromerzeugung und Einspeisung Bezug nimmt und nicht auf reine wirtschaftliche Handelsaktivitäten. Der Handel steht förmlich für Wettbewerb und ist weit entfernt von dem einstigen Monopolgeschäft der Energieversorgung. Ferner ist die Welt des Handels – auch außerhalb des Spotmarkets – schnelllebig und kaum mit den Formalien des Vergaberechts in Einklang zu bringen. Ferner haben die Ziele der EU, die ua. in Artikel 5 aufgeführt sind, kaum Bezug zu Beschaffungen im Handelskontext.
Art. 12 ff. - Service to the public	Der BDEW bittet um Klarstellung, was unter dem Begriff „service to the public“ bzw. „Dienstleistung für die Öffentlichkeit“ zu verstehen ist. Insbesondere ist unklar, ob dieser Begriff mit der „Versorgung der Allgemeinheit“ gleichzusetzen ist. Eine Dienstleistung „für die Öffentlichkeit“ könnte ihrem Wortlaut nach weit verstanden werden und insbesondere Dienstleistungen der Daseinsvorsorge erfassen. Dies könnte dazu führen, dass bereits die Versorgung eines einzelnen Abnehmers als Dienstleistung für die Öffentlichkeit eingeordnet wird.

Stellungnahme des BDEW vom 30.09.2026 zum Entwurf eines **Public Procurement Act** der Europäischen Kommission vom 9. September 2026 [COM(2026) 590 final]

	Es sollte daher eindeutig klargestellt werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Tätigkeit als „service to the public“ im Sinne des Art. 12 gilt. Insbesondere sollte eine Abgrenzung zur bloßen Erbringung einer Leistung gegenüber einzelnen Abnehmern erfolgen.
Art. 20 - Erhalt bestehender Sektorenfreistellungen	Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass der Vorschlag weiterhin die Möglichkeit vorsieht, Sektorentätigkeiten, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind, im Rahmen eines Freistellungsverfahrens vom Anwendungsbereich des Vergaberechts auszunehmen. Diese Möglichkeit ist insbesondere für die in Deutschland tätigen Unternehmen der Energie- und Versorgungswirtschaft von großer Bedeutung. Aus Sicht des BDEW sollte ergänzend klargestellt werden, dass bereits ergangene Freistellungsentscheidungen der Europäischen Kommission auch nach Inkrafttreten der neuen Regelungen weiterhin und unverändert Bestand haben. Für die betroffenen Unternehmen muss gewährleistet sein, dass bereits bestehende Freistellungen nicht allein aufgrund des neuen Rechtsrahmens erneut überprüft oder in Frage gestellt werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob vollständig liberalisierte Märkte, insbesondere die Stromerzeugung und der Stromvertrieb, EU-weit einheitlich vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommen werden können. Eine solche Harmonisierung würde die derzeit unterschiedlichen nationalen Ausnahmeregelungen ersetzen, die Rechtsanwendung vereinfachen und zu mehr Rechtssicherheit sowie einem stärker harmonisierten europäischen Binnenmarkt beitragen.
Art. 21	Der BDEW hat Sorge, dass die Möglichkeit der Abfrage von Namen das Risiko unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung massiv erhöht. Es sollten Leistungen und keine Personen beschafft werden – entsprechend wäre „Namen“ aus Artikel 21 zu streichen.
Art. 22 Abs. 1: Vorgaben zu Anforderungen an Eignungskriterien bei Bietergemeinschaften	Der BDEW sieht die Vorgaben des Art. 22 Abs. 1 kritisch, da sie den Gestaltungsspielraum des Auftraggebers bei der Festlegung der Eignungskriterien einschränken. Bei bestimmten Eignungskriterien kann es sachlich erforderlich sein, dass diese von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft erfüllt werden. Dies betrifft beispielsweise Nachweise zur Solvenz des Unternehmens, Versicherungsnachweise oder den Nachweis einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung. Gerade bei der Betriebshaftpflichtversicherung kann ein entsprechender Nachweis für jedes Mitglied erforderlich sein, um die mit der Auftragsausführung verbundenen Risiken angemessen abzudecken. Die Ausnahme in Art. 22 Abs. 3 lit. a reicht hierfür nicht aus, da die genannten Eignungskriterien nicht zwingend kritische Aufgaben im Sinne dieser Vorschrift betreffen müssen. Es sollte daher klargestellt werden, dass Auftraggeber

	bei sachlicher Rechtfertigung verlangen können, dass bestimmte Eignungskriterien von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft erfüllt werden.
Art. 22 Abs. 2 am Ende	Der BDEW sieht die Ausweitung der Veröffentlichungspflichten in Art. 22 Abs. 2 kritisch. Nach der bisherigen Rechtslage und auch noch nach der geleakten Fassung war eine Dokumentation der entsprechenden Angaben in der Vergabeakte ausreichend. Die nunmehr vorgesehene Veröffentlichung geht darüber hinaus und führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand für die Auftraggeber. Aus Sicht des BDEW sollte es daher bei der Dokumentation in der Vergabeakte verbleiben. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichungspflicht ist nicht erforderlich.
Art. 22 Abs. 4	Der BDEW sieht Art. 22 Abs. 4 kritisch, da die Regelung vom geltenden deutschen Vergaberecht nach § 50 Abs. 3 GWB abweicht. Nach deutschem Recht kann der Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist. Diese Möglichkeit dient insbesondere dem Schutz des Auftraggebers vor dem Ausfall oder einer unzureichenden Haftung des Auftragnehmers. So kann bislang verlangt werden, dass die Bietergemeinschaft eine Rechtsform annimmt, die eine gesamtschuldnerische Haftung ihrer Mitglieder ermöglicht. Die vorgesehene Regelung sollte daher sicherstellen, dass Auftraggeber weiterhin geeignete Anforderungen an die Rechtsform und Haftung von Bietergemeinschaften stellen können, wenn dies zur Absicherung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Schutz des Auftraggebers gegenüber der geltenden deutschen Rechtslage abgesenkt wird.
Art. 22 Abs. 5	Wie ist diese Vorschrift zu verstehen? Müsste eine "zu große" BieGe ausgeschlossen werden?
Art. 23	Gemäß Abs. 2 Satz 2 sollen Auftraggeber den Ersatz eines eignungsleihenden Unternehmens fordern, wenn dieses Eignungskriterien nicht erfüllt oder Ausschlussgründe vorliegen. Gem. Art. 39 Abs. 2 werden nur geeignete Unternehmen zum dynamic procedure zugelassen. Mit Artikel 23 Abs. 2 S. 2 könnten Auftraggeber nicht einfach nur das Nichtvorliegen der Eignung der interessierten Unternehmen feststellen, sondern müssten bei einer Eignungsleihe stets nach einem Ersatz des eignungsleihenden Unternehmens fragen, wenn die Eignung/Zuverlässigkeit nicht nachgewiesen werden konnte. Dies begründet eine Verzögerung im Prozess und zusätzlichen Prüfaufwand. Zudem

	wären Bieter mit Eignungsleihe ggü anderen Bietern im Vorteil, da letztere keine Möglichkeit der Korrektur hätten und deren Teilnahme am dynamic procedure schlichtweg abgelehnt werden würde. Gemäß Abs. 5 „können“ Auftraggeber die Durchführung durch das eignungsleihende Unternehmen verlangen. Es sollte jedoch „soll“ oder gar „muss“ heißen, da sonst die Gefahr besteht, dass Leistungen durch Bieter erbracht werden, die sich auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen beziehen und selbst nicht leistungsfähig sind. Art. 23 sollte dahin ergänzt werden, dass Auftraggeber in begründeten Fällen verlangen können, dass eignungsverleihende Unternehmen neben den für die Eignungsleihe relevanten Eignungskriterien auch weitere auftragsrelevante Eignungsanforderungen erfüllen. Andernfalls ist nicht gewährleistet, dass ein eignungsverleihendes Unternehmen, das gemäß Art. 23 Abs. 5 selbst Leistungen erbringt, sämtliche für die Leistungserbringung wesentlichen Anforderungen, z.B. im Bereich der Arbeitssicherheit, erfüllt.
Art. 24 Subcontracting	Art. 24 Abs. 1: Aus Sicht des BDEW sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, unter welchen Voraussetzungen eine vollständige Weitergabe eines Auftrags an Nachunternehmer zulässig ist. Für die deutsche Vergabepaxis ist es wichtig, ausreichend Flexibilität bei der Ausgestaltung der Nachunternehmerbeziehungen zu erhalten. Dies gilt auch für die Weitergabe von Kaufverträgen sowie für die Beauftragung verbundener Unternehmen. Entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten haben sich in der Praxis bewährt und sollten auch künftig möglich bleiben. Art. 24 Abs. 2: Der BDEW spricht sich dafür aus, dass öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber nicht verpflichtet werden, bereits mit dem Angebot die Benennung sämtlicher Nachunternehmer zu verlangen. Eine solche generelle Verpflichtung würde sowohl für die Bieter als auch für die Auftraggeber zu erheblichem zusätzlichem Verwaltungs- und Prüfaufwand führen. Gleichzeitig muss den Auftraggebern die Möglichkeit verbleiben, die für die wesentlichen oder erforderlichen Leistungen vorgesehenen Nachunternehmer noch vor der Zuschlagserteilung benannt zu bekommen. Nur so kann der Auftraggeber die Möglichkeit erhalten, deren Eignung und Zuverlässigkeit vor Zuschlagserteilung zu überprüfen. Dies ist für eine ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung des Auftrags von wesentlicher Bedeutung. Insbesondere bei komplexen oder für die Aufgabenerfüllung kritischen Leistungen kann der Ausfall oder

	eine unzureichende Leistungsfähigkeit eines Nachunternehmers erhebliche Konsequenzen für die Vertragserfüllung haben. Aus Sicht des BDEW sollte daher ein ausgewogenes Regelungskonzept vorgesehen werden: Keine pauschale Verpflichtung zur vollständigen Benennung sämtlicher Nachunternehmer bereits mit dem Angebot, zugleich aber eine ausreichende Möglichkeit des Auftraggebers, die maßgeblichen Nachunternehmer vor Zuschlagserteilung zu identifizieren und deren Eignung und Zuverlässigkeit zu überprüfen. Änderungen bei den Nachunternehmern müssen auch nach Zuschlagserteilung unter den hierfür geltenden Voraussetzungen möglich bleiben. Art. 24 Abs. 3 Art. 24 Abs. 3 sollte dahin ergänzt werden, dass Auftraggeber in begründeten Fällen verlangen können, dass Nachunternehmen, zusätzlich zu dem Nichtvorliegen der Ausschlussgründe, das Vorliegen spezifischer Eignungskriterien der Ausschreibung nachweisen müssen. Anderenfalls können konkrete Anforderungen an die Leistungsfähigkeit nicht von den tatsächlich tätig werdenden Nachunternehmer gefordert werden.
Art. 25 – Zwingende Ausschlussgründe „key person“	Der BDEW bewertet die im Vorschlag enthaltene neue Definition der „key person“ als zu weit gefasst. Die vorgesehene Definition birgt insbesondere für die Vergabepaxis in Deutschland erhebliche Abgrenzungs- und Prüfungsprobleme. Für Auftraggeber und Bieter muss eindeutig bestimmbar sein, welche Personen von der Regelung erfasst werden. Aus Sicht des BDEW sollte daher entweder klargestellt werden, dass die vorgesehenen Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen, oder die „key person“ muss für Dritte eindeutig als eine Person erkennbar sein, die befugt ist, im Namen des Unternehmens zu handeln. Hierfür könnte beispielsweise auf die Eintragung im Handelsregister oder vergleichbare, objektiv überprüfbare Kriterien abgestellt werden. Eine hinreichend klare und objektiv bestimmbare Definition ist insbesondere erforderlich, um den Prüfungsaufwand für Auftraggeber im Vergabeverfahren auf ein praktikables Maß zu begrenzen. Eine zu weit gefasste Definition würde zu einem kaum überschaubaren Überprüfungsverfahren führen. Gleichzeitig würde sie das Risiko erhöhen, dass Unternehmen aufgrund möglicher Vorstrafen von Mitarbeitern als unzuverlässig eingestuft werden, obwohl diese Mitarbeiter keine maßgebliche Vertretungs- oder Entscheidungsbefugnis für das Unternehmen haben. Der BDEW spricht sich daher für eine klare, objektiv überprüfbare und in der Praxis handhabbare Definition der „key person“ aus.

	Der BDEW begrüßt die Reduzierung der Selbstreinigung auf fakultative Ausschlussgründe sowie die Verlängerung der Ausschlussmöglichkeit bei fakultativen Ausschlussgründen auf "maximal fünf Jahre".
Art. 26 Abs. 1 lit. a – Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrecht	Der BDEW hält die Regelung in Art. 26 Abs. 1 lit. a des Vorschlags für missverständlich und ggf. für zu eng gefasst. Nach deutschem Recht wird in § 123 Abs. 1 Nr. 1 GWB ausdrücklich auf Verstöße gegen „umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen“ abgestellt. Dabei sind auch die jeweils geltenden nationalen Vorschriften maßgeblich. Eine Beschränkung auf Verstöße gegen unionsrechtliche Vorgaben würde demgegenüber zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Verkürzung führen. So würde beispielsweise ein Verstoß gegen umweltrechtliche Auflagen einer Baugenehmigung möglicherweise nicht erfasst, sofern nicht zugleich ein Verstoß gegen Unionsrecht vorliegt. Gleiches gilt für Verpflichtungen, die auf Landes- oder kommunaler Ebene bestehen, etwa bestimmte arbeitsrechtliche Vorgaben wie der Mindestlohn. Der BDEW spricht sich in der Sache dafür aus, dass Art. 26 Abs. 1 lit. a auch Verstöße gegen die jeweils geltenden nationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen erfasst. Damit soll sichergestellt werden, dass auch die auf Landes- und kommunaler Ebene geltenden Anforderungen berücksichtigt werden. Der BDEW schlägt vor, das Wort "Union" in Art. 26 Abs 1 lit. a zu streichen und stattdessen wie folgt zu formulieren: <i>"... the public buyer can demonstrate by any appropriate means that the economic operator has breached applicable obligations under relevant Union legislation, as referred to in Article 4(4) ..."</i>
Art. 26 Abs.1 lit. b)	Der BDEW sieht in der Regelung des Art. 26 Abs. 1 lit. b des Vorschlags eine Einschränkung gegenüber der geltenden Rechtslage in Deutschland. Nach deutschem Recht kann bereits die Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens einen Ausschlussgrund darstellen. Eine entsprechend weitreichende Möglichkeit scheint der vorgeschlagene Tatbestand nicht vorzusehen. Dies führt zu einer erheblichen Einschränkung der Rechtssicherheit für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber bei der Entscheidung über den Ausschluss wirtschaftlich leistungsunfähiger Bieter. Insbesondere muss es Auftraggebern möglich bleiben, Bieter auszuschließen, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung nicht erwarten lässt. Für die Energie- und Wasserwirtschaft ist dies von besonderer Bedeutung. Der Ausfall eines wirtschaftlich nicht leistungsfähigen Auftragnehmers kann erhebliche Folgen für die Durchführung von Aufträgen und insbesondere für die

Stellungnahme des BDEW vom 30.09.2026 zum Entwurf eines **Public Procurement Act** der Europäischen Kommission vom 9. September 2026 [COM(2026) 590 final]

	Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung haben. Der BDEW sieht daher die Gefahr, dass die vorgeschlagene Einschränkung die Sicherheit und Verlässlichkeit der öffentlichen Beschaffung und bei Sektorentätigkeiten die Versorgungssicherheit beeinträchtigt. Der BDEW spricht sich deshalb dafür aus, sicherzustellen, dass Zahlungsunfähigkeit weiterhin als eigenständiger Ausschlussgrund berücksichtigt werden kann und Auftraggeber bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Bietern über ausreichende Handlungsspielräume verfügen.
Art. 27 Abs. 6 u.a. 2 (betr. Referenzen)	Der BDEW sieht die Einschränkungen bei der Berücksichtigung von Referenzen kritisch. Referenzen sind für Auftraggeber ein wesentliches Instrument, um die Erfahrung und Leistungsfähigkeit eines Unternehmens zu beurteilen. Insbesondere bei unerfahrenen Newcomern muss es dem Auftraggeber möglich sein, entsprechende Referenzen zu verlangen und Unternehmen gegebenenfalls auf die Möglichkeit der Eignungsleihe zu verweisen. Zusammen mit der vorgesehenen Einschränkung der Möglichkeit, zahlungsunfähige Unternehmen als ungeeignet auszuschließen, wird der Gestaltungsspielraum der Auftraggeber bei der Auswahl geeigneter Vertragspartner weiter reduziert. Dies beeinträchtigt zugleich die Privatautonomie und Rechtssicherheit der Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen.
Art. 27 Abs. 6, Artikel 28 Absatz 2	Der BDEW bittet um Klarstellung, wie der neue Einschub „A public buyer may assume that an economic operator does not possess the required professional abilities where ...“ in Art. 27 Abs. 6 und Art. 28 Abs. 2 zu verstehen ist. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die dort genannten Fälle als abschließende Tatbestände zu verstehen sind oder ob der Auftraggeber auch aus anderen Gründen davon ausgehen kann, dass ein Wirtschaftsteilnehmer nicht über die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit verfügt. Darüber hinaus ist das Verhältnis dieser Regelungen zum neu vorgesehenen staatlichen Eignungsnachweisdienst nach Art. 133 unklar. Es sollte klargestellt werden, welche Bedeutung eine entsprechende Feststellung des Auftraggebers für die Eintragung bzw. Bewertung im Eignungsnachweisdienst hat. Insbesondere ist zu klären, ob der Auftraggeber trotz der grundsätzlich vorgesehenen zentralen Eignungsprüfung weiterhin selbst die Eignung eines Wirtschaftsteilnehmers überprüfen und feststellen darf. Falls dies der Fall ist, sollte eindeutig geregelt werden, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen eine solche eigenständige Eignungsprüfung durch den Auftraggeber zulässig ist und wie sie sich zum Ergebnis des staatlichen Eignungsnachweisdienstes verhält.

Art. 27, 28 i.V.m. Art. 133	Eine zusätzliche Registrierung bei einer separaten Stelle könnte insbesondere für kleinere Unternehmen eine erhebliche Zugangshürde darstellen und sie von einer Teilnahme an Vergabeverfahren abschrecken. Es sollte zudem klargestellt werden, ob Auftraggeber im Rahmen der Eignungsprüfung weiterhin auftragsbezogene Differenzierungskriterien anwenden können, beispielsweise bei der Bewertung von Referenzen auf Grundlage der festgelegten Eignungskriterien und des Bewertungsschemas. Weiterhin ist zu klären, ob das „electronic eligibility service“ bei der Eignungsprüfung in einem konkreten Vergabeverfahren verbindlichen Prüfungsfristen unterliegt. Solche Fristen müssten bei der zeitlichen Planung des Vergabeverfahrens berücksichtigt werden können. Insgesamt stellt die Einbindung des Eignungsdienstes einen weiteren bürokratischen Schritt dar, der die Teilnahme von Unternehmen an Vergabeverfahren unattraktiver oder unwirtschaftlicher machen kann. Dies würde die bereits bestehenden Herausforderungen der Auftraggeber bei der Gewinnung von Unternehmen für die Teilnahme an formalisierten Vergabeverfahren weiter erhöhen.
Art. 30 Markterkundung	Der BDEW sieht die in Art. 30 Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung zur Bekanntgabe von Marktkonsultationen nach Art. 110 kritisch. Sie stellt eine erhebliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht in Deutschland dar und führt zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber. Dadurch wird die Attraktivität der Markterkundung als wichtiges Instrument zur Vorbereitung von Vergabeverfahren erheblich eingeschränkt. Der Umfang des Begriffs der „Marktkonsultation“ ist zudem zu weit gefasst. Er könnte neben förmlichen Marktkonsultationen auch routinemäßige Marktbeobachtungen, Online-Recherchen oder laufende Gespräche im Rahmen des Lieferantenmanagements erfassen. Eine trennscharfe Abgrenzung zwischen einer bekanntgabepflichtigen Marktkonsultation und der laufenden Markt- und Lieferantenbeobachtung wäre in der Praxis kaum möglich und würde zu erheblichem zusätzlichem Prüfungs- und Dokumentationsaufwand führen. Der BDEW sieht zudem die Gefahr, dass die zusätzlichen Veröffentlichungspflichten das mit der Regelung verfolgte Ziel letztlich konterkarieren. Wenn die Durchführung von Marktkonsultationen mit erheblichen zusätzlichen formalen Anforderungen verbunden ist, besteht das Risiko, dass Fachbereiche von einer offenen Konsultation des Marktes absehen und stattdessen potenzielle Bieter informell kontaktieren. Dies würde die Transparenz der Markterkundung gerade nicht verbessern und könnte zugleich die Einbindung eines möglichst breiten Spektrums potenzieller Bieter erschweren.

	Aus Sicht des BDEW hat sich der bisherige Ansatz in Deutschland bewährt. Die Markterkundung kann in der Vergabeakte dokumentiert werden. Zugleich ist bereits nach den geltenden Vergabegrundsätzen sicherzustellen, dass bei der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens ein möglichst breites Spektrum potenzieller Bieter berücksichtigt wird. Eine darüber hinausgehende generelle Bekanntgabepflicht ist daher nicht erforderlich. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, die in Art. 30 Abs. 2 vorgesehene generelle Bekanntgabepflicht zu streichen. Hilfsweise sollte der Begriff der Marktkonsultation klarer und enger definiert werden, wobei insbesondere routinemäßige Marktbeobachtungen, Online-Recherchen und laufende Gespräche im Rahmen des Lieferantenmanagements vom Anwendungsbereich auszunehmen sind. Darüber hinaus begrüßt der BDEW die in der ursprünglich geleakten Fassung enthaltene Klarstellung, dass der Transparenzgrundsatz zwar für die Durchführung der Marktkonsultation gilt, nicht jedoch für die Einzelheiten der von Unternehmen vorgestellten Lösungen. Diese Klarstellung ist im aktuellen Vorschlag nicht mehr enthalten. Sie sollte aus Sicht des BDEW wieder aufgenommen werden, um den Schutz vertraulicher geschäftlicher Informationen und innovativer Lösungsansätze sicherzustellen.
Art. 29	Es stellt sich die Frage, ob der Zugang zum elektronischen Eignungssystem und den damit verbundenen Prüfungen allen contracting authorities und contracting entities gewährt wird. Im Entwurf ist von “public buyers” die Rede. Stand heute besteht in Deutschland bereits die verpflichtende Abfrage des Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt vor Auftragsvergabe. Privaten Sektorenauftraggebern wird der Zugang zum Wettbewerbsregister jedoch verwehrt – sie sind von der Pflicht ausgenommen. Sollte eine solche Prüfung beim zukünftig einzurichtenden elektronischen Eignungsservice ebenfalls geplant sein, würde das den manuellen Prüfaufwand für Sektorenauftraggeber und Bewerber/Bieter in Ausschreibungen von Sektorenauftraggebern massiv erhöhen. Daher fordert der BDEW für Sektorenauftraggeber die gleichen Zugriffsrechte, damit diese ebenfalls von den Vorteilen der Digitalisierung und Automatisierung profitieren können oder – sofern diese aufgrund des wettbewerblichen Umfelds nicht gewährt werden können – eine generelle Ausnahme von der öffentlichen Ausschreibungspflicht.
Art. 30	Der BDEW unterstützt Marktkonsultationen grundsätzlich, da sie Auftraggebern eine frühzeitige Einschätzung verfügbarer Lösungen, technischer Anforderungen und Marktkapazitäten ermöglichen. Die vorgesehenen Veröffentlichungspflichten können jedoch praktische Schwierigkeiten verursachen. Eine zu weitgehende Transparenz über Auftragsgegenstand, technische Anforderungen oder Lieferanten-/Bieterangaben kann mit Vertraulichkeitsanforderungen kollidieren, insbesondere bei kritischer Infrastruktur oder sicherheitssensiblen

Stellungnahme des BDEW vom 30.09.2026 zum Entwurf eines **Public Procurement Act** der Europäischen Kommission vom 9. September 2026 [COM(2026) 590 final]

	Technologien. Bestehende Vergabemanagementsysteme bilden bislang keine Veröffentlichung bloßer Markterkundungen ab, da diese sich als Werkzeug für Ausschreibungen verstehen und es keine definierte Plattform gibt, wo diese zu veröffentlichen sind. Ferner bleibt unklar, welche konkrete Maßnahmen eine Veröffentlichungspflicht verursachen und was noch als nicht umfasste Recherche zu bewerten wäre. Veröffentlichungspflichten werden daher entschieden abgelehnt, da sie den praktischen Nutzen von Marktkonsultationen beeinträchtigen.
Artikel 31 und Artikel 49 - Wahl der Verfahren	• Das in Artikel 68 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegte Qualifizierungssystem wird im Vorschlag nun durch eine Qualifikationsliste für Sektorenauftraggeber gemäß Artikel 49 ersetzt – eine Änderung, die nachdrücklich begrüßt wird. • Im Vorschlag sind elektronische Auktionen nicht mehr enthalten, was die Frage aufwirft, ob dies bedeutet, dass sie in öffentlichen Vergabeverfahren nicht mehr genutzt werden dürfen.
Art. 32	Der BDEW sieht die Berechnungsmethode hinsichtlich der Schwellenwerte kritisch. Die stärkere Ausrichtung auf den „need“ bzw. die „solution“ könnte die Zusammenrechnung mehrerer Beschaffungen gegenüber der bisherigen, stärker gegenstandsbezogenen Systematik der Richtlinien ausweiten. Dadurch würden EU-Schwellenwerte schneller erreicht. Es ist unklar, ob der Begriff „Erfüllung der Bedürfnisse“ ebenso weit gefasst ist wie der Begriff „Vorhaben“. Sollte dies der Fall sein, müsste mangels Bestimmungen zu Losen jede Direktvergabe, wie geringfügig sie auch sein mag, europaweit ausgeschrieben werden. Kritisch ist zudem, dass für Liefer- und Dienstleistungsaufträge kein 48-Monats-Cap mehr vorgesehen ist und klare Vorgaben zur Trennung von Planung und Bau fehlen. Weiter ist (noch) nicht geklärt, ob Aufträge von Organisationseinheiten zusammen zu rechnen sind und welchen Auftragswert ein unbefristeter Vertrag hat.
Artikel 33 Absatz 2: Verhandlungen	Das Zuschlagskriterium „Preis“ ist ein „award criteria“. Bedeutet der neue Halbsatz „...but does not include exclusion grounds, selection criteria and award criteria.“, dass man nicht mehr über Preise verhandeln darf? Der BDEW geht davon aus, dass dies nicht beabsichtigt ist, und bittet insoweit um Klarstellung.
Artikel 33 (insgesamt) und Artikel 37	Im deutschen Recht ist die Ausnahme vorgesehen, dass der Zuschlag auch auf das Erstangebot ohne Verhandlung vergeben werden darf, wenn der Auftraggeber dies in der Auftragsbekanntmachung kundtat. Ist diese Option für das dynamische Verfahren bewusst verworfen worden?

Artikel 34 – Offenes Verfahren	Der BDEW begrüßt die Verkürzung der Frist für die Interessenbekundung von bislang 30 auf 20 Tage. Dies kann dazu beitragen, Vergabeverfahren effizienter zu gestalten. Gleichzeitig bestehen aus Sicht des BDEW noch erhebliche Unklarheiten hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der Eignungsprüfung. Insbesondere ist nicht eindeutig geregelt, zu welchem Zeitpunkt und innerhalb welcher Fristen der Auftraggeber die Eignung eines interessierten Unternehmens über den staatlichen Eignungsdienst zu prüfen hat. Es bleibt insbesondere offen, ob im Rahmen des offenen Verfahrens künftig keine vorgelagerte Eignungsprüfung mehr vorgesehen ist oder ob die Eignungsprüfung und die Angebotsphase – wie nach Art. 34 Abs. 2 offenbar vorgesehen – parallel durchgeführt werden sollen. Auch der Zeitpunkt, zu dem sich interessierte Unternehmen beim elektronischen Eignungsdienst registrieren bzw. dort ihre Eignungsnachweise hinterlegen müssen, sollte eindeutig geregelt werden. Darüber hinaus ist aus Sicht des BDEW unklar, weshalb nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 ein interessierter Wirtschaftsteilnehmer über den Eignungsdienst zugleich ein Angebot einreichen können soll („express its interest and submit a tender“). Die Eignungsprüfung und die eigentliche Angebotsabgabe verfolgen unterschiedliche Zwecke und sollten auch technisch und verfahrensrechtlich klar voneinander getrennt werden. Es sollte daher klargestellt werden, welche Funktion dem staatlichen elektronischen Eignungsdienst einerseits und den bestehenden elektronischen Vergabeplattformen andererseits zukommt. Insbesondere muss vermieden werden, dass durch die Neuregelung parallele oder sich überschneidende elektronische Prozesse entstehen. Für die praktische Anwendung ist ein klarer und einheitlicher Ablauf erforderlich, aus dem sich eindeutig ergibt, wann die Eignungsprüfung erfolgt, welche Unterlagen hierfür über den Eignungsdienst bereitzustellen sind und über welches System das eigentliche Angebot einzureichen ist. Im übrigen muss die Möglichkeit zur Reduzierung des Bieterkreises eingeräumt werden. Dies dient dem Schutz der Ressourcen der Bieter und des Auftraggebers. Vgl. dazu auch Anm. zu Art. 38 Abs. 3.
Art. 36 – Dynamisches Verfahren	Der BDEW begrüßt die Einführung eines dynamischen Verfahrens mit Auswahlkriterien (Artikel 39).
Art. 37 Abs. 1	Was ist unter „aquisitions“, die von den Bieter während des Verfahrens hochgeladen werden dürfen, zu verstehen? Teilnahmeanträge oder Angebote?

Stellungnahme des BDEW vom 30.09.2026 zum Entwurf eines **Public Procurement Act** der Europäischen Kommission vom 9. September 2026 [COM(2026) 590 final]

Art. 38 Abs. 3	Die Möglichkeit zur Reduzierung des Bieterkreises auf fünf oder mehr Bieter: Diese Zahl ist in manchen Fällen unverhältnismäßig hoch und sollte auf drei herabgesetzt werden. Dies dient dem Schutz der Ressourcen der Bieter und des Auftraggebers. Eine entsprechende Begrenzung muss auch für das open procedure möglich sein (s. Art. 34).
Art. 39	Ist die neue Regelung so zu verstehen, dass es künftig drei Phasen des Verfahrens gibt: Eignungsprüfung (über den Eignungsdienst), das Interessenbekundungsverfahren und die Angebotsphase? Das würde zur Verlängerung der Vergabeverfahren führen. Was ist der Sinn des Interessenbekundung? Wieso darf der Bieter sein Interesse nicht einfach durch das Hochladen des Angebots bekunden?
Art. 39 Abs. 4 a.E:	Der BDEW begrüßt die Möglichkeit der Einschränkung des Bieterkreises. Das ist eine wichtige Klarstellung im Verhältnis zum bestehenden Recht.
Art. 40	Der BDEW bittet um Klarstellung, weshalb Art. 40 – anders als Art. 35 – keine ausdrückliche Vorgabe enthält, wonach der Zuschlag auf das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu erteilen ist. Es stellt sich die Frage, ob dies beabsichtigt ist oder ob es sich um ein redaktionelles Versehen handelt. Weiterhin sollte klargestellt werden, ob die Dauer der Stillhaltefrist bewusst offengelassen wurde. Für die Rechtssicherheit der Auftraggeber und Bieter sollte eine einheitliche und eindeutig bestimmte Frist vorgesehen werden. Schließlich fehlt eine Regelung zu den Rechtsfolgen von Vergaberechtsverstößen, die mit § 135 GWB vergleichbar ist. § 135 GWB regelt insbesondere die Unwirksamkeit eines Vertrages und enthält klare zeitliche Grenzen für die Geltendmachung dieser Rechtsfolge. Die Regelung setzt die Vorgaben der Rechtsmittelrichtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG in der Fassung der Richtlinie 2007/66/EG um. Es sollte daher klargestellt werden, welche zeitlichen Grenzen für die Geltendmachung von Vergaberechtsverstößen und insbesondere für die Unwirksamkeit eines bereits geschlossenen Vertrages gelten. Ohne entsprechende zeitliche Konturen besteht die Gefahr einer erheblichen Rechtsunsicherheit für die Auftraggeber. Insbesondere darf nicht der Eindruck entstehen, dass Vergaben ohne zeitliche Begrenzung angegriffen und die Wirksamkeit bereits geschlossener Verträge in Frage gestellt werden kann. Die in Art. 40 Abs. 1 vorgesehene Veröffentlichung der Rangliste widerspricht dem Gebot des Geheimniswettbewerbs.
Art. 46 und 47 – Sondersverfahren	Der BDEW sieht bei den Sondersverfahren nach Art. 46 und 47 des Vorschlags wesentlichen Anpassungsbedarf. Mehrere bewährte Möglichkeiten des geltenden Rechts, die insbesondere für die Energie- und Wasserwirtschaft von praktischer Bedeutung sind, finden sich im vorliegenden Vorschlag nicht wieder.

Fortführung nach erfolglosem Wettbewerbsverfahren

Nach Art. 32 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2014/24/EU konnte ein öffentlicher Auftraggeber ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung durchführen, wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote bzw. keine oder keine geeigneten Teilnahmeanträge eingereicht worden waren, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht wesentlich geändert wurden. Eine entsprechende Regelung ist in Art. 46 und 47 des Vorschlags nicht enthalten.

Aus Sicht des BDEW sollte diese Möglichkeit wieder aufgenommen werden. Sie ermöglicht die Fortführung eines bereits transparent durchgeführten Wettbewerbsverfahrens, wenn dieses nicht zu einem verwertbaren Ergebnis geführt hat. Gerade in spezialisierten Märkten kann es vorkommen, dass keine formell geeigneten Teilnahmeanträge oder Angebote eingehen oder dass Anforderungen des Auftraggebers von den Unternehmen missverstanden werden. Die Möglichkeit, in einem solchen Fall nachträglich in Verhandlungen einzutreten, erhöht die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Vertragsabschlusses und vermeidet die vollständige Wiederholung eines bereits durchgeführten Vergabeverfahrens.

Das erforderliche Schutzniveau ist dabei dadurch gewährleistet, dass dem Verhandlungsverfahren bereits ein transparentes Wettbewerbsverfahren vorausgegangen ist und die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht wesentlich geändert werden dürfen. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, diese Möglichkeit auch im neuen Rechtsrahmen ausdrücklich vorzusehen.

Wiederholung gleichartiger Bau- oder Dienstleistungen

Darüber hinaus sollte die bislang in Art. 32 Abs. 5 der Richtlinie 2014/24/EU vorgesehene Möglichkeit zur Vergabe neuer Bau- oder Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen, wieder aufgenommen werden. Diese Regelung ermöglicht eine unkomplizierte und ressourcenschonende Fortführung von Leistungen durch den bereits mit dem Grundprojekt beauftragten Wirtschaftsteilnehmer, sofern die entsprechenden Voraussetzungen – insbesondere die vorherige Angabe dieser Möglichkeit in den ursprünglichen Vergabeunterlagen und die Einhaltung des Grundprojekts – erfüllt sind.

Eine entsprechende Regelung ist weder in Art. 46 noch in Art. 47 des Vorschlags enthalten. Aus Sicht des BDEW sollte diese bewährte Möglichkeit erhalten bleiben. Zugleich sollte für die Sektorenauftraggeber keine zusätzliche zeitliche Beschränkung für die Einleitung des Folgeverfahrens eingeführt werden. **Gerade bei langfristig angelegten**

	Infrastrukturprojekten kann sich der Bedarf für gleichartige Folge- oder Erweiterungsleistungen erst deutlich später ergeben. Eine starre Frist würde die praktische Nutzung dieser Regelung unnötig einschränken. Nachlieferungen Besonders kritisch sieht der BDEW die in Art. 47 lit. b Ziffer i vorgesehene Beschränkung von Nachlieferungen auf einen Zeitraum von zwei Jahren. In der Energie- und Wasserwirtschaft haben zahlreiche beschaffte Produkte und technische Komponenten eine Lebensdauer von 30 Jahren oder mehr. Die Notwendigkeit von Nachlieferungen kann daher typischerweise auch lange nach der ursprünglichen Beschaffung entstehen. Eine Beschränkung auf lediglich zwei Jahre wird diesen langen Lebenszyklen und den besonderen Anforderungen der Infrastrukturwirtschaft nicht gerecht. Sie kann zudem dazu führen, dass nach Ablauf der Frist erneut ein aufwendiges Vergabeverfahren durchgeführt werden muss, obwohl es aus technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen sinnvoll wäre, weiterhin Produkte des ursprünglichen Lieferanten zu beschaffen. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, die zeitliche Beschränkung für Nachlieferungen vollständig zu streichen. Jedenfalls muss eine angemessene Regelung geschaffen werden, die den langen Nutzungs- und Lebenszyklen der in der Energie- und Wasserwirtschaft eingesetzten Infrastruktur Rechnung trägt.
Art.47 lit. a) (iv)	Es sollte klargestellt werden, dass „could negatively affect essential national security interests“ auch Beschaffungen zu den in Artikel 66 aufgeführten kritischen Infrastrukturen umfasst. Mit der Ergänzung „and there is no possibility of applying less intrusive measures“ wäre klargestellt, dass die in Artikel 66 aufgeführten Maßnahmen vorrangig umzusetzen sind. Betreiber kritischer Infrastruktur sehen sich heute jedoch gelegentlich vor der Herausforderung, dass die vom EU-Vergaberecht geforderte Bereitstellung äußerst sensibler Daten an mehr als ein Unternehmen bereits ein erhebliches Sicherheitsrisiko bedeutet.
Art. 47 (b) (i)	Dieser Ausnahmetatbestand ist wesentlich für die Beschaffung von tief integrierter IT-Infrastruktur. Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass nunmehr auch „disproportionate costs“ ausreichend sein können und nicht mehr einzig auf technische Inkompatibilitäten abgestellt wird. Schließlich kann im IT-Kontext im Grunde „Alles“ programmiert und implementiert werden, wenn man den riesigen Aufwand entsprechend vergütet. Entschieden abgelehnt wird die Einschränkung „during not more than two years“. Hiermit würden notwendige Lizenzverlängerungen oder Erweiterungen von bestehenden IT-Infrastrukturen nicht länger unter den Ausnahmetatbestand fallen. Denn solche Maßnahmen ergeben sich häufig erst Jahre nach der Lieferung des

	ursprünglichen Lieferanten. Gerade bei komplizierten Implementierungen wären die zwei Jahre bereits abgelaufen, ehe die ursprüngliche Leistung überhaupt integriert wäre. Der BDEW fordert daher, die zeitliche Beschränkung zu streichen.
Art. 49	Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass die Qualifizierungsliste auf alle Auftraggeber ausgeweitet wird. Funktional entspricht sie weitgehend den bisherigen Qualifizierungssystemen für Sektorenauftraggeber; der Entwurf stellt jedoch nicht klar, dass bzw. ob bestehende nationale Qualifizierungssysteme eins zu eins fortgelten.
Art. 65 Building Information Modelling (BIM)	Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, Building Information Modelling (BIM) im Rahmen öffentlicher Beschaffungen einzusetzen. Die in Art. 65 Abs. 3 lit. b vorgesehene Ausnahme von der Verpflichtung zu einer vollständigen Darstellung eines Projekts in BIM wird ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht des BDEW sollte die Ausnahmeregelung jedoch weiter gefasst werden. Nach Art. 65 Abs. 3 lit. a scheint eine Ausnahme nur dann möglich zu sein, wenn sowohl eine unverhältnismäßige Belastung für die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer als auch die fehlende Notwendigkeit einer vollständigen Darstellung des Projekts in BIM vorliegen. Eine solche kumulative Voraussetzung ist aus Sicht des BDEW nicht sachgerecht. Der BDEW schlägt daher vor, Art. 65 Abs. 3 lit. a wie folgt zu fassen: <i>„... wenn solche Anforderungen andernfalls eine unverhältnismäßige Belastung für die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer darstellen würden oder eine vollständige Erfassung des Projekts in BIM nicht erforderlich ist.“</i> Eine vollständige BIM-Planung sollte insbesondere dann nicht verpflichtend sein, wenn sie für das konkrete Projekt nicht erforderlich ist. Verfügt ein Auftraggeber beispielsweise nicht über die entsprechenden finanziellen Mittel für eine vollständige BIM-Planung, kann er eine solche Planung nicht ohne Weiteres beauftragen. Dies gilt unabhängig davon, ob eine vollständige BIM-Planung grundsätzlich sinnvoll sein könnte. Entscheidend ist daher, dass Auftraggeber bei der Wahl des Umfangs der BIM-Planung einen angemessenen Gestaltungsspielraum behalten. Ist eine vollständige Darstellung des Projekts in BIM für die konkrete Beschaffung nicht erforderlich, sollte der Auftraggeber aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Kosteneffizienz und Verfahrenseffizienz nicht verpflichtet sein, eine vollständige BIM-Planung zu beauftragen. Eine solche Verpflichtung wäre auch dann nicht sachgerecht, wenn die vollständige BIM-Planung für den Auftraggeber im Einzelfall keine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde. Darüber hinaus sollte den Auftraggebern die Möglichkeit eingeräumt werden, eine BIM-Planung zu einem späteren Zeitpunkt und in dem für das jeweilige Projekt erforderlichen Umfang zu beauftragen. Dies würde insbesondere bei

	langfristigen und komplexen Infrastrukturprojekten eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Vorgehensweise ermöglichen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Möglichkeit sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Der BDEW spricht sich daher für eine flexible und verhältnismäßige Ausgestaltung der BIM-Anforderungen aus, die den unterschiedlichen Projektarten und den tatsächlichen technischen und finanziellen Voraussetzungen der Auftraggeber Rechnung trägt.
Art. 66 - Sicherheitsaspekte	Der Schutz kritischer Infrastrukturen und der mit ihnen verbundenen Informationen muss bei der Ausgestaltung und Durchführung öffentlicher Ausschreibungen angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt nicht nur für die Vergabe von Leistungen, die unmittelbar den Betrieb einer kritischen Infrastruktur betreffen. Auch Beschaffungen, die mittelbar mit dem Betrieb kritischer Infrastrukturen oder dem Zugang zu deren Standorten, Informationen und sicherheitsrelevanten Bereichen verbunden sind, können erhebliche Sicherheitsrisiken begründen. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Regelungen in Art. 47 lit. A (iv), Art. 66 und Art. 93 Abs. 2 PPA von Bedeutung. Diese Regelungen sollten so aufeinander abgestimmt sein, dass der öffentliche Auftraggeber in der Lage ist, sowohl den Schutz vertraulicher Informationen als auch weitergehende Sicherheitsinteressen im Zusammenhang mit kritischen Infrastrukturen angemessen zu berücksichtigen. Art. 93 Abs. 2 PPA sieht ausdrücklich vor: <i>„Public buyers may impose requirements on economic operators aimed at protecting the confidential nature of information which the public buyers make available throughout the procurement procedure or in contract implementation.“</i> Damit wird grundsätzlich anerkannt, dass öffentliche Auftraggeber Anforderungen zum Schutz vertraulicher Informationen gegenüber den Wirtschaftsteilnehmern festlegen können. Diese Regelung ist für den Schutz kritischer Infrastrukturen von erheblicher Bedeutung. Sie greift jedoch zu kurz, wenn es um Sachverhalte geht, bei denen nicht lediglich die Vertraulichkeit einzelner Informationen, sondern die Sicherheit der Infrastruktur, des Betriebs, der Anlagen, der Betriebsabläufe oder der Zugangsmöglichkeiten betroffen ist. Der PPA sollte daher klarstellen, dass die Möglichkeiten nach Art. 93 Abs. 2 PPA den weitergehenden Schutz von Sicherheitsinteressen nach Art. 47 und Art. 66 PPA nicht abschließend regeln. Insbesondere darf die Möglichkeit, vertrauliche Informationen durch entsprechende Anforderungen an Wirtschaftsteilnehmer zu schützen, nicht dazu führen, dass ein Auftraggeber gezwungen ist, einen Auftrag dem Wettbewerb zu öffnen, obwohl bereits die Öffnung des

	Auftrags selbst erhebliche Sicherheitsrisiken für eine kritische Infrastruktur oder einen kritischen Betrieb begründen kann. Dies betrifft insbesondere die in Art. 66 Abs. 2 lit. a PPA verwendete Formulierung: <i>„where the opening up of the contract to competition could negatively affect essential national security interests of the Union or the Member State of the public buyer and there is no possibility of applying less intrusive measures.“</i> Hier sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass auch die wesentlichen Sicherheitsinteressen des öffentlichen Auftraggebers erfasst sind. Der Schutz der Sicherheitsinteressen des Auftraggebers ist nicht zwingend gleichbedeutend mit dem Schutz der öffentlichen Sicherheitsinteressen der Union oder eines Mitgliedstaates. Gerade im Bereich kritischer Infrastrukturen können Sicherheitsinteressen auf der Ebene des konkreten Betreibers bzw. Auftraggebers bestehen, ohne dass sie ohne Weiteres als Sicherheitsinteressen der Union oder des jeweiligen Mitgliedstaates qualifiziert werden können. Darüber hinaus bedarf es einer eindeutigen Regelung, an welche Definition kritischer Infrastrukturen bzw. kritischer Unternehmen für die Anwendung dieser Vorschriften angeknüpft werden soll. Insbesondere ist klarzustellen, ob ausschließlich solche Anlagen bzw. Unternehmen erfasst sein sollen, die nach der unionsrechtlichen CER-Richtlinie bzw. den nationalen Umsetzungsregelungen als kritische Einrichtungen bzw. Unternehmen eingestuft sind, oder ob der jeweilige öffentliche Auftraggeber eigenständig anhand der konkreten Umstände des Auftrags beurteilen kann, ob eine Einrichtung, ein Unternehmen oder eine bestimmte Tätigkeit aufgrund ihrer Bedeutung als kritisch und damit als besonders schutzbedürftig anzusehen ist. Aus Sicht des BDEW sollte nicht allein auf eine formale Einstufung nach den einschlägigen KRITIS-Regelungen abgestellt werden. Vielmehr muss es dem öffentlichen Auftraggeber möglich sein, auch dann besondere Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen, wenn die konkrete Einrichtung oder das konkrete Unternehmen nicht unter den formalen Anwendungsbereich der einschlägigen KRITIS-Regelungen fällt, sich aber aus der konkreten Tätigkeit, den betrieblichen Gegebenheiten, dem Zugang zu Anlagen oder den zu schützenden Informationen ein entsprechender Sicherheitsbedarf ergibt. Dies lässt sich beispielhaft an einer Reinigungsleistung in der Zentrale eines Energieversorgungsunternehmens verdeutlichen. Eine solche Zentrale kann als solche nicht notwendigerweise unter die einschlägigen KRITIS-Regelungen fallen. Gleichwohl können dort sensible Informationen, Betriebsdaten, Sicherheitskonzepte, Zugangsdaten oder sonstige sicherheitsrelevante Informationen vorhanden sein. Auch der Zugang zu bestimmten Räumlichkeiten kann sicherheitsrelevant sein. Art. 93 Abs. 2 PPA ermöglicht es zwar, den Wirtschaftsteilnehmer insoweit zum Schutz
--	---

der Vertraulichkeit der ihm zugänglich gemachten Informationen zu verpflichten. Damit ist jedoch nicht notwendigerweise das gesamte Sicherheitsinteresse des Auftraggebers abgedeckt.

Der PPA sollte daher eindeutig regeln, ob die Anwendung der Sicherheitsbestimmungen an eine formale KRITIS-Einstufung anknüpft oder ob dem öffentlichen Auftraggeber eine eigenständige Beurteilung der Kritikalität und des daraus folgenden Schutzbedarfs obliegt. Aus Sicht des BDEW ist eine eigenständige Beurteilungsmöglichkeit erforderlich. Dies gilt insbesondere für Auftraggeber im Bereich kritischer Infrastrukturen, bei denen auch Beschaffungen außerhalb der formalen KRITIS-Abgrenzung sicherheitsrelevant sein können.

In diesem Zusammenhang sollte zudem klargestellt werden, dass Art. 93 Abs. 2 PPA lediglich ein Instrument zum Schutz der Vertraulichkeit darstellt und nicht als abschließende Regelung für den Schutz sicherheitsrelevanter Interessen verstanden werden darf. Wo der Schutzbedarf durch geeignete Vertraulichkeits- und Sicherheitsanforderungen im Vergabeverfahren oder in der Vertragsdurchführung angemessen gewährleistet werden kann, sollten diese Instrumente genutzt werden. Wo dies jedoch nicht ausreicht, muss der PPA dem öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit geben, weitergehende Maßnahmen auf Grundlage von Art. 47 bzw. Art. 66 PPA zu ergreifen.

Der BDEW bittet daher um eine entsprechende Klarstellung des Zusammenspiels von Art. 47, Art. 66 und Art. 93 Abs. 2 PPA, um Rechtssicherheit für öffentliche Auftraggeber zu schaffen und sicherzustellen, dass der Schutz kritischer Infrastrukturen und der mit ihnen verbundenen Sicherheitsinteressen bei Ausschreibungen wirksam gewährleistet werden kann.

Für Vergaben, die kritische Infrastrukturen, kritische Anlagen oder sonstige besonders schutzbedürftige Einrichtungen betreffen, sollte zudem klargestellt werden, dass eine **Veröffentlichung sicherheitsrelevanter Informationen nicht bereits zu einem Zeitpunkt erfolgen darf, zu dem der Bieterkreis noch nicht feststeht.**

Soweit Informationen über die konkrete Lage, Ausstattung, technische Ausgestaltung, Betriebsabläufe oder sonstige sicherheitsrelevante Eigenschaften einer kritischen Anlage für die Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich sind, sollte deren Offenlegung vielmehr **erst gegenüber einem feststehenden und auf seine Eignung überprüften Bieterkreis** erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden Informationen angemessen vor einer uneingeschränkten Veröffentlichung zu schützen.

Der BDEW bittet daher um eine ausdrückliche Klarstellung, dass bei Vergaben im Zusammenhang mit kritischen Anlagen bzw. kritischen Infrastrukturen eine Veröffentlichung sicherheitsrelevanter Informationen erst erfolgen darf,

Stellungnahme des BDEW vom 30.09.2026 zum Entwurf eines **Public Procurement Act** der Europäischen Kommission vom 9. September 2026 [COM(2026) 590 final]

	wenn der Kreis der zugelassenen bzw. identifizierten Bieter feststeht und geeignete Vertraulichkeits- und Sicherheitsanforderungen gewährleistet sind. Ein Verweis auf Art. 49 wäre an dieser Stelle nicht ausreichend. Dies sollte im Zusammenspiel mit Art. 93 Abs. 2 PPA berücksichtigt werden. Die dort vorgesehene Möglichkeit, Wirtschaftsteilnehmer zum Schutz der Vertraulichkeit der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zu verpflichten, sollte durch eine entsprechende Begrenzung der vorherigen Veröffentlichung ergänzt werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass Informationen, deren Schutz nach Art. 93 Abs. 2 PPA gerade sichergestellt werden soll, bereits durch die öffentliche Bekanntmachung des Vergabeverfahrens einem nicht bestimmbar Personenkreis zugänglich gemacht werden.
Art. 66 Absatz 2 lit. c)	Hier ist eine Ergänzung um "wirtschaftliche Instabilität" wünschenswert (z.B. in Folge von neuen Zollregelung außerhalb der EU; diese müssen nicht zwingend als „geopolitische“ Faktoren verstanden werden).
Art. 66-76: Auswirkungen auf laufende Projekte und bestehende Verträge	Für laufende Vergabeverfahren, bestehende Rahmenvereinbarungen und bereits begonnene Investitionsvorhaben müssen eindeutige Bestandsschutz- und Übergangsregelungen vorgesehen werden. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass auf bereits eingeleitete Vergabeverfahren und bestehende vertragliche Bindungen weiterhin die zum Zeitpunkt ihrer Einleitung bzw. ihres Abschlusses geltenden Regelungen Anwendung finden.
Art. 68	Der BDEW begrüßt, dass Artikel 68 nun vorsieht, dass die Mitgliedstaaten (und nicht die Auftraggeber) sicherstellen müssen, dass die Einhaltung der in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2847 festgelegten wesentlichen Anforderungen an die Cybersicherheit im Vergabeverfahren berücksichtigt wird.
Art. 66-69 - Haftungsrisiken bei Lieferantenerklärungen	Es sollte klargestellt werden, dass Auftraggeber auf die Richtigkeit qualifizierter Lieferantenerklärungen vertrauen dürfen, solange keine offensichtlichen Zweifel an deren Richtigkeit bestehen. Die Beschaffungsstellen haben regelmäßig keine Möglichkeit, die Angaben des Lieferanten eigenständig zu überprüfen. Eine weitergehende Prüfpflicht würde daher unangemessen Haftungs- und Compliance-Risiken auf die Auftraggeber verlagern. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Erklärung muss beim Lieferanten verbleiben.
Artikel 70 ff. – Europäische Präferenz	Der BDEW begrüßt den im Vorschlag gefundenen Kompromiss zur europäischen Präferenz und insbesondere die Tendenz, den Auftraggebern Flexibilität und einen eigenen Entscheidungsspielraum bei der Anwendung von „Buy European“-Kriterien einzuräumen. Aus Sicht des BDEW ist es sachgerecht, den Auftraggebern die Möglichkeit zu geben, unter Berücksichtigung des konkreten Beschaffungsvorhabens selbst zu entscheiden, ob und in welchem Umfang europäische Präferenzkriterien angewendet werden.

Kritisch sieht der BDEW jedoch die vorgesehene Möglichkeit der Europäischen Kommission, diese Entscheidungsfreiheit nachträglich einzuschränken, wenn eine Marktzugangsanalyse ergibt, dass ein Drittland Wirtschaftsteilnehmern aus der Union entgegen seinen Verpflichtungen keine Inländerbehandlung gewährt oder wenn eine Einschränkung zum Schutz wesentlicher Interessen der Union erforderlich ist. Die derzeitige Regelung lässt aus Sicht des BDEW nicht hinreichend erkennen, unter welchen konkreten Voraussetzungen und insbesondere in welchen Bereichen eine solche Einschränkung erfolgen kann. Dies schafft erhebliche Unsicherheit für Auftraggeber und beeinträchtigt die notwendige Investitions- und Planungssicherheit.

Der BDEW hält es daher für erforderlich, zumindest die Warengruppen bzw. Produkt- und Leistungsbereiche klar zu benennen, in denen die Kommission eine solche Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Auftraggeber künftig vornehmen kann. Die Voraussetzungen und der Umfang einer möglichen Einschränkung müssen für die Auftraggeber möglichst frühzeitig und eindeutig erkennbar sein.

Grundsätzlich begrüßt der BDEW auch die vorgesehene Einrichtung eines öffentlich zugänglichen und kostenfreien Online-Tools der Europäischen Kommission, mit dem Auftraggeber feststellen können sollen, welche Wirtschaftsteilnehmer, Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen unter Art. 70 fallen. Für die praktische Anwendung wird entscheidend sein, dass das Instrument zuverlässig, benutzerfreundlich und insbesondere stets aktuell ist. Die Auftraggeber müssen sich auf die dort bereitgestellten Informationen verlassen können. Darüber hinaus sieht der BDEW die Gefahr, dass die mit Art. 70 gefundene Flexibilität durch andere Rechtsakte der Europäischen Union im weiteren Gesetzgebungsverfahren oder bei deren späterer Anwendung wieder eingeschränkt werden könnte. Dies betrifft insbesondere den geplanten Industrial Accelerator Act (IAA). Es muss daher sichergestellt werden, dass andere sektorspezifische oder horizontale Rechtsakte den mit Art. 70 gefundenen Kompromiss nicht überlagern oder die Entscheidungsfreiheit der Auftraggeber faktisch wieder einschränken.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf eine kohärente Ausgestaltung der Ausnahmeregelungen nach Art. 76 mit den Vorgaben des IAA zu achten. Für Auftraggeber muss eindeutig erkennbar sein, unter welchen Voraussetzungen die europäische Präferenz angewendet werden muss und wann hiervon abgesehen werden kann. Widersprüchliche oder nebeneinanderstehende Vorgaben verschiedener EU-Rechtsakte würden zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen.

Zu Art. 76 lit. c spricht sich der BDEW ausdrücklich dafür aus, den dort vorgesehenen Zeitraum von zwei auf **fünf Jahre** zu verlängern. Andernfalls besteht insbesondere bei längerfristigen Beschaffungsvorhaben die Gefahr, dass Auftraggeber nach Ablauf von zwei Jahren erneut ein Vergabeverfahren durchführen müssen, nur um die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der europäischen Präferenz nachweisen zu können. Eine Verlängerung auf

	fünf Jahre würde unnötige Wiederholungsverfahren vermeiden und zugleich eine schnellere Umsetzung zeitkritischer Beschaffungsvorhaben ermöglichen. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, was unter einem „vergleichbaren Vergabeverfahren“ im Sinne des Art. 76 lit. c zu verstehen ist und zu welchem Zeitpunkt der maßgebliche Zeitraum zu laufen beginnt. Auch diese Fragen müssen für Auftraggeber eindeutig und rechtssicher bestimmbar sein. Schließlich sollte Art. 76 um einen weiteren Ausnahmegrund ergänzt werden, wenn die Anwendung der europäischen Präferenz zu einer erheblichen Verzögerung des Vergabeverfahrens führen würde. Nach dem Vorbild der entsprechenden Regelung im Vorschlag zur NZIA-Verordnung sollte insbesondere eine Verzögerung von mehr als sieben Monaten als relevanter Ausnahmegrund berücksichtigt werden. Dies ist insbesondere für die Energie- und Wasserwirtschaft von Bedeutung, da Verzögerungen bei der Beschaffung von Anlagen, Komponenten und Leistungen für kritische Infrastruktur erhebliche Auswirkungen auf die Umsetzung notwendiger Investitions- und Infrastrukturvorhaben haben können. Der BDEW spricht sich insgesamt dafür aus, die mit Art. 70 vorgesehene Flexibilität der Auftraggeber zu erhalten und durch klare und kohärente Regelungen abzusichern. Insbesondere muss verhindert werden, dass die Entscheidungsfreiheit der Auftraggeber durch unbestimmte Eingriffsmöglichkeiten der Kommission oder durch konkurrierende Vorgaben anderer EU-Rechtsakte, insbesondere des IAA, faktisch wieder eingeschränkt wird.
Art. 75	Der BDEW versteht Art. 75 als Ermächtigung der Europäischen Kommission, in die Entscheidungsspielräume der Auftraggeber einzugreifen. Dem steht der BDEW grundsätzlich kritisch gegenüber. Die Möglichkeit, die Beschaffungsentscheidungen der Auftraggeber nachträglich einzuschränken, greift erheblich in deren Privatautonomie ein und kann insbesondere bei technisch komplexen und zeitkritischen Beschaffungsvorhaben zu erheblichen praktischen Problemen führen. Die Anwendung dieser Ermächtigung sollte daher eng begrenzt und transparent ausgestaltet werden. Insbesondere müssen die Interessen der Bürger an Versorgungssicherheit, Systemstabilität und einer ausreichenden Diversifizierung des Energieportfolios angemessen berücksichtigt werden. In der Praxis gibt es zudem Beschaffungsvorhaben, bei denen Auftraggeber faktisch keine ausreichende Auswahl zwischen europäischen und außereuropäischen Anbietern haben. Ein Beispiel sind Transformatoren und Netzstationen, die für den Ausbau und die Verstärkung der Stromnetze erforderlich sind. Aufgrund fehlender ausreichender Angebote aus der EU werden solche Komponenten derzeit teilweise von Wirtschaftsteilnehmern aus

	Drittstaaten, beispielsweise aus Ägypten, bezogen. Ohne die erforderlichen Transformatoren und Netzstationen können Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vielfach nicht an das Stromnetz angeschlossen werden. Die Anwendung europäischer Präferenzvorgaben darf daher nicht dazu führen, dass notwendige Beschaffungen erheblich verzögert oder faktisch unmöglich werden. Der BDEW spricht sich dafür aus, bei der Ausübung der Ermächtigung nach Art. 75 insbesondere die tatsächliche Verfügbarkeit geeigneter europäischer Anbieter sowie die Auswirkungen auf Versorgungssicherheit, Netzausbau und Systemstabilität zu berücksichtigen.
Art. 80	Der BDEW begrüßt grundsätzlich, dass der Vorschlag die Möglichkeit der Inhouse-Vergabe bzw. der Vergabe von Aufträgen an kontrollierte Unternehmen weiterhin vorsieht. Diese Möglichkeit ist insbesondere für die Energie- und Wasserwirtschaft in Deutschland von erheblicher Bedeutung und muss auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren erhalten bleiben. In öffentlichen und kommunalen Unternehmensgruppen ermöglicht die Inhouse-Vergabe, Aufgaben innerhalb bestehender Organisationsstrukturen effizient und unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche wahrzunehmen. Hinsichtlich des Umsatzkriteriums sieht Art. 80 Abs. 4 des Vorschlags vor, dass bei der Ermittlung des für die Inhouse-Vergabe maßgeblichen Tätigkeitsanteils der durchschnittliche Gesamtumsatz der kontrollierten juristischen Person berücksichtigt wird. Dies stellt gegenüber der ursprünglich geleakten Fassung eine Verbesserung dar, da dort auf den konsolidierten Umsatz der gesamten Unternehmensgruppe abgestellt werden sollte. Aus Sicht des BDEW ist es entscheidend, dass das Umsatzkriterium weiterhin ausschließlich auf Ebene der jeweils kontrollierten juristischen Person betrachtet wird. Gerade in der Energie- und Wasserwirtschaft bestehen häufig Unternehmensgruppen mit unterschiedlichen Gesellschaften und eigenständigen Tätigkeits- und Geschäftsbereichen. Eine Einbeziehung der Umsätze anderer Konzerngesellschaften würde daher zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Verzerrung führen. Die Tätigkeiten und Umsätze anderer Gesellschaften innerhalb einer Unternehmensgruppe können in keinem Zusammenhang mit denjenigen Tätigkeiten stehen, die die kontrollierte juristische Person im Rahmen des konkreten Auftrags erbringt. Der BDEW begrüßt daher ausdrücklich, dass der aktuelle Vorschlag nicht mehr auf einen konsolidierten Konzernumsatz abstellt. Diese Regelung sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren beibehalten und eindeutig dahingehend klargestellt werden, dass für die Ermittlung des Umsatzkriteriums ausschließlich die Tätigkeiten und Umsätze der jeweils kontrollierten juristischen Person maßgeblich sind. Darüber hinaus sollte der Anwendungsbereich des Art. 80 im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich klargestellt werden. Nach unserem Verständnis entspricht die Regelung im Wesentlichen der bisherigen Inhouse-Regelung des § 108 GWB. Anders als § 108 Abs. 8 GWB enthält der Vorschlag jedoch keine ausdrückliche Regelung

	für bestimmte Sektorenauftraggeber. Art. 80 knüpft vielmehr an den Begriff des „public buyer“ an. Eine ausdrückliche Erweiterung der Inhouse-Regelung auf Sektorenauftraggeber, die nicht zugleich „public buyers“ sind, lässt sich dem Wortlaut des Vorschlags daher nicht entnehmen. Aus Sicht des BDEW sollte klargestellt werden, wie Art. 80 im Verhältnis zu den besonderen Regelungen für Sektorenauftraggeber anzuwenden ist. Für die in Deutschland tätigen Energie- und Versorgungsunternehmen ist insbesondere sicherzustellen, dass die Neuregelung nicht unbeabsichtigt zu Einschränkungen der bislang bestehenden Möglichkeiten der Inhouse-Vergabe oder zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit führt. Die bewährten Möglichkeiten der internen Aufgabenerbringung innerhalb öffentlicher und kommunaler Unternehmensstrukturen müssen erhalten bleiben.
Art. 85 Absatz 1 lit m)	Eine Ergänzung um Arbeitnehmerüberlassungsverträge wäre aus Sicht des BDEW wünschenswert.
Art. 88 - Leistungsbeschreibung	Der BDEW hält die Vorgaben des Art. 88 Abs. 5 zur produktneutralen Leistungsbeschreibung in der vorgesehenen Form für nicht praxisgerecht. Die Regelung geht über die Anforderungen des geltenden deutschen Vergaberechts hinaus und berücksichtigt aus Sicht des BDEW nicht hinreichend die Notwendigkeit, bei Beschaffungen an bereits bestehende Systeme, Anlagen und Infrastrukturen anzuknüpfen. Nach der geltenden Rechtslage ist das Gebot der produktneutralen Ausschreibung insbesondere darauf ausgerichtet, eine ungerechtfertigte Bevorzugung bestimmter Unternehmen oder Produkte zu vermeiden. Zugleich ist anerkannt, dass die Bezugnahme auf eine bestimmte Herkunft, Produktion, Marke oder ein bestimmtes Produkt gerechtfertigt sein kann, wenn dies durch den Auftragsgegenstand sachlich erforderlich ist und die entsprechenden Voraussetzungen eingehalten werden. Für die Praxis der Energie- und Wasserwirtschaft ist diese Flexibilität von erheblicher Bedeutung. Auftraggeber können nicht bei jeder Beschaffung bestehende Systeme vollständig austauschen, nur weil eine produktneutrale Ausschreibung eine Anknüpfung an das vorhandene System erschwert. Dies betrifft insbesondere IT-Systeme, technische Anlagen, Steuerungs- und Leitsysteme sowie sonstige langfristig eingesetzte Infrastruktur. Hat sich ein Auftraggeber beispielsweise für ein bestimmtes Buchhaltungs-, Betriebsführungs- oder IT-System entschieden, müssen spätere Beschaffungen regelmäßig mit diesem bestehenden System kompatibel sein. Bei einer Beschaffung von Folgeprodukten oder Erweiterungen kann daher eine bestimmte technische Kompatibilität – etwa die Kompatibilität mit einem bestehenden Leitsystem – zwingende Voraussetzung für die Nutzung des Beschaffungsgegenstands sein. Ein Auftraggeber kann und soll ein etabliertes Buchhaltungs- oder IT-System nicht allein aufgrund vergaberechtlicher Anforderungen in kurzen Abständen vollständig austauschen.

	Entsprechendes gilt für technische Anlagen und Netzinfrastrukturen. Bei Ersatz- oder Erweiterungsbeschaffungen können bestehende technische Schnittstellen, Systemarchitekturen, Zulassungen oder Kompatibilitätsanforderungen dazu führen, dass nur bestimmte Produkte oder technische Lösungen für den konkreten Beschaffungsgegenstand geeignet sind. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, Art. 88 Abs. 5 so auszugestalten, dass die Bezugnahme auf bestimmte Produkte, Systeme, Marken oder technische Lösungen weiterhin zulässig ist, wenn sie durch den konkreten Auftragsgegenstand bzw. bestehende technische oder betriebliche Rahmenbedingungen sachlich gerechtfertigt ist. Die Regelung sollte nicht dazu führen, dass Auftraggeber bestehende und funktionsfähige Systeme oder Infrastrukturen regelmäßig vollständig ersetzen müssen, um den Anforderungen an eine produktneutrale Ausschreibung zu genügen. Entscheidend sollte weiterhin sein, dass eine wettbewerbsbeschränkende Festlegung nicht ohne sachliche Rechtfertigung erfolgt. Wo eine bestimmte technische Lösung aufgrund bestehender Systeme, Kompatibilitätsanforderungen oder der betrieblichen und sicherheitsbezogenen Anforderungen des Auftraggebers erforderlich ist, muss eine entsprechende Leistungsbeschreibung möglich bleiben.
Art. 89 - Varianten	Der BDEW sieht die Regelungen des Art. 89 zu Varianten kritisch. Die vorgesehene Möglichkeit, Varianten zuzulassen, wird in der Praxis voraussichtlich nicht dazu führen, dass Auftraggeber in größerem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass die Regelung zu einem erheblichen zusätzlichen Begründungs- und Prüfungsaufwand für die Auftraggeber führt. Insbesondere ist kritisch zu sehen, dass der Auftraggeber nach Durchführung des Vergabeverfahrens grundsätzlich an das Ergebnis der Bewertung anhand der festgelegten Zuschlagskriterien gebunden ist. Ergibt die Auswertung, dass ein Variantenangebot das wirtschaftlichste Angebot darstellt, muss dieses grundsätzlich den Zuschlag erhalten. Dem Auftraggeber verbleibt dann keine Möglichkeit mehr, sich für den ursprünglich ausgeschriebenen Auftragsgegenstand zu entscheiden, obwohl dieser aus seiner Sicht möglicherweise die sachgerechtere oder wirtschaftlichere Lösung darstellt. Dieses Problem besteht bereits nach der geltenden Rechtslage bei Nebenangeboten, vgl. § 33 SektVO. Die Möglichkeit, Nebenangebote zuzulassen, führt damit nicht zu einer größeren Entscheidungsfreiheit des Auftraggebers, sondern kann im Gegenteil dazu führen, dass der Auftraggeber seine Entscheidung über den konkreten Beschaffungsgegenstand faktisch bereits durch die Festlegung der Zuschlagskriterien im Vorfeld bindet.

	Für die Energie- und Wasserwirtschaft ist dies insbesondere bei technisch komplexen Beschaffungen von Bedeutung. Hier kann es im Vergabeverfahren durchaus sachgerecht sein, alternative technische Lösungen zuzulassen und deren Vorteile im Wettbewerb zu ermitteln. Gleichzeitig muss der Auftraggeber aber die Möglichkeit behalten, zwischen der ursprünglich vorgesehenen Lösung und einer angebotenen Variante auf Grundlage seiner konkreten betrieblichen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen zu entscheiden. Der BDEW regt daher an, klarzustellen, dass die Zulassung von Varianten nicht dazu führt, dass der Auftraggeber zwingend das nach den Zuschlagskriterien wirtschaftlichste Variantenangebot bezuschlagen muss, wenn er die ursprünglich ausgeschriebene Lösung aus sachlichen Gründen bevorzugt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Auftraggeber aus Sorge vor einer späteren Bindung an ein Variantenangebot von der Zulassung von Varianten absehen. Die Regelung sollte daher die tatsächliche Entscheidungsfreiheit der Auftraggeber erweitern und nicht lediglich zusätzliche Begründungs-, Prüfungs- und Dokumentationspflichten schaffen.
Art. 93 – Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen	Der BDEW sieht bei Art. 93 eine Regelungslücke im Vergleich zum geltenden deutschen Vergaberecht. Es fehlt eine Vorschrift, die § 128 GWB entspricht und es Auftraggebern ermöglicht, die für die Auftragsausführung geltenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen ausdrücklich zum Bestandteil der Vertragsbeziehung zu machen. § 128 GWB ist in der Praxis ein wichtiges und hilfreiches Instrument, um die Einhaltung der einschlägigen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen bei der Auftragsausführung sicherzustellen und entsprechende Anforderungen in den Auftragsbedingungen abzubilden. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, eine entsprechende Regelung auch in den neuen europäischen Rechtsrahmen aufzunehmen. Den Auftraggebern sollte ausdrücklich die Möglichkeit erhalten bleiben, die für die Auftragsausführung maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen in den Vertragsbedingungen zu berücksichtigen. Zu Art. 93 Abs. 2 – vgl. Anm. zu Art. 66.
Art. 96 (i.V.m. Art. 102 Abs. 1 lit. b)	Der BDEW begrüßt ausdrücklich die Flexibilisierung der Verlängerung im Falle des Vorliegens neuer Informationen angemessen an Umfang und Komplexität der Änderungen/ neuen Informationen bzw. eine Mindestfrist von zwei Arbeitstagen statt der bis geltenden Mindestfristen von sechs Tagen.
Art. 98 - Zuschlagskriterien	Der BDEW begrüßt grundsätzlich, dass das beste Preis-Leistungs-Verhältnis als Standard-Zuschlagskriterium festgelegt werden soll und damit qualitative Aspekte bei der Vergabe stärker berücksichtigt werden. Aus Sicht des

	BDEW ist es grundsätzlich sachgerecht, bei der Bewertung von Angeboten neben dem Preis auch qualitative Kriterien angemessen zu berücksichtigen. Kritisch sieht der BDEW jedoch die vorgesehene verbindliche Mindestgewichtung der Qualitätskriterien. Nach Art. 98 soll die Gewichtung der Qualitätskriterien grundsätzlich mindestens 30 % der insgesamt zu vergebenden Punkte betragen und bei Aufträgen mit arbeitsintensivem Leistungsgegenstand sogar bis zu 50 %. Für die vielfältigen und teilweise sehr unterschiedlichen Beschaffungsvorgänge der Energie- und Wasserwirtschaft ist eine derart starre Vorgabe nicht sachgerecht. Insbesondere bei Standardbeschaffungen kann es Beschaffungsvorhaben geben, bei denen qualitative Unterschiede zwischen den Angeboten nur eine untergeordnete Bedeutung haben und der Preis bzw. die Wirtschaftlichkeit der Leistung das maßgebliche Kriterium darstellen. Eine verpflichtende Mindestgewichtung von 30 % oder 50 % würde in diesen Fällen zu einer unnötigen Einschränkung des Gestaltungsspielraums der Auftraggeber führen. Hinzu kommt, dass jede Abweichung von den vorgegebenen Gewichtungen nach Art. 98 Abs. 5 gesondert begründet und in den Ausschreibungsunterlagen dokumentiert werden müsste. Dies würde zusätzlichen Verwaltungs- und Begründungsaufwand verursachen, ohne dass damit bei Standardbeschaffungen zwangsläufig ein entsprechender Mehrwert verbunden wäre. Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass die Qualität einer Leistung nicht zwingend über qualitative Zuschlagskriterien sichergestellt werden muss. In zahlreichen Beschaffungsvorhaben wird die erforderliche Qualität bereits durch zwingende Anforderungen in der Leistungsbeschreibung sowie durch entsprechende Vorgaben in den sonstigen Vergabe- und Vertragsunterlagen sichergestellt. Sind bestimmte qualitative Anforderungen bereits als Mindestanforderungen verbindlich vorgegeben, besteht für eine weitere qualitative Differenzierung im Rahmen der Zuschlagskriterien teilweise nur ein sehr begrenzter sachlicher Anwendungsbereich. Der BDEW hält es daher für sehr begrüßenswert, wenn Ausnahmen von dem Grundsatz zugelassen werden, dass zwingend qualitative Zuschlagskriterien vorzusehen sind. Jedenfalls sollte die Auslegung von Art. 98 klarstellen, dass die Berücksichtigung qualitativer Aspekte auch durch verbindliche qualitative Anforderungen an den Leistungsgegenstand erfolgen kann und nicht in jedem Fall zusätzlich eine bestimmte Mindestgewichtung qualitativer Zuschlagskriterien erforderlich ist. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Auftraggeber qualitative Kriterien allein deshalb als Zuschlagskriterien ausgestalten müssen, obwohl die gewünschte Qualität bereits durch zwingende Anforderungen an die Leistung vollständig oder weitgehend sichergestellt wird. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, die starre Mindestgewichtung der Qualitätskriterien aufzuheben und den Auftraggebern einen ausreichenden Gestaltungsspielraum bei der Gewichtung von Preis und Qualität zu belassen.
--	---

	Hilfsweise sollte zumindest ein deutlich niedrigerer Mindestanteil vorgesehen werden, der den unterschiedlichen Arten von Beschaffungsvorhaben Rechnung trägt. Dabei sollte ausdrücklich anerkannt werden, dass qualitative Anforderungen auch auf Ebene der Leistungsbeschreibung und der Vertragsbedingungen festgelegt werden können. Darüber hinaus besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der Abgrenzung der Aufträge mit arbeitsintensivem Leistungsgegenstand. Insbesondere ist unklar, welche rechtlichen Konsequenzen eintreten sollen, wenn sich erst während der Vertragsausführung herausstellt, dass die tatsächlichen Arbeitskosten mehr als 50 % des gesamten Auftragswerts ausmachen. Maßgeblich sollte insoweit grundsätzlich die Einschätzung zum Zeitpunkt der Durchführung des Vergabeverfahrens sein. Eine nachträgliche Änderung der tatsächlichen Kostenstruktur sollte nicht zu vergaberechtlichen Konsequenzen für ein bereits ordnungsgemäß durchgeführtes Vergabeverfahren führen. Der BDEW regt daher an, diesen Punkt ausdrücklich klarzustellen. Insgesamt sollte Art. 98 den Auftraggebern ausreichend Flexibilität lassen, die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung entsprechend dem konkreten Beschaffungsgegenstand festzulegen. Die Vorgaben sollten dabei qualitative Aspekte fördern, ohne bei Standardbeschaffungen durch starre Mindestgewichtungen und zusätzliche Begründungspflichten unnötigen Verwaltungsaufwand zu erzeugen.
Art. 100 – Aufteilung in Lose (Begründungspflicht)	Der BDEW sieht die in Art. 100 vorgesehene Begründungspflicht für die Entscheidung, einen Auftrag nicht in Lose aufzuteilen, insbesondere für Sektorenauftraggeber kritisch. Zwar enthält der Vorschlag an verschiedenen Stellen Vereinfachungen des vergaberechtlichen Rechtsrahmens. Gleichzeitig führt die vorgesehene Dokumentations- und Begründungspflicht jedoch zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Für Sektorenauftraggeber ist eine Verpflichtung zur vorgelagerten Begründung jeder Entscheidung gegen eine Losaufteilung insbesondere deshalb nicht sachgerecht, weil die Beschaffungsvorhaben häufig komplexe technische, wirtschaftliche und betriebliche Zusammenhänge aufweisen. Eine Aufteilung in mehrere Lose kann beispielsweise die Koordination der Leistungen erschweren, Schnittstellenrisiken erhöhen oder zu zusätzlichen Kosten und Verzögerungen führen. Die Entscheidung über die zweckmäßige Strukturierung eines Auftrags sollte daher grundsätzlich dem Auftraggeber überlassen bleiben. Im Interesse des Bürokratieabbaus sollte es aus Sicht des BDEW ausreichen, dass Sektorenauftraggeber die Gründe für eine fehlende Losaufteilung auf konkrete Nachfrage darlegen können. Eine generelle Verpflichtung, diese Gründe bereits bei Durchführung des Vergabeverfahrens ausführlich zu dokumentieren und in den Vergabeunterlagen darzustellen, ist demgegenüber nicht erforderlich. Darüber hinaus sollte Art. 100 Abs. 7 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnen, in besonderen Situationen Ausnahmen von der Verpflichtung zur losweisen Vergabe vorzusehen. Dies kann insbesondere in Krisensituationen

	oder bei geopolitisch besonders wichtigen Beschaffungsvorhaben erforderlich sein, bei denen eine möglichst schnelle, koordinierte und sichere Durchführung der Beschaffung im öffentlichen Interesse liegt. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit erhalten, unter klar definierten Voraussetzungen von den Vorgaben zur Losaufteilung abzuweichen. Ein entsprechender nationaler Gestaltungsspielraum besteht beispielsweise im deutschen Vergaberecht für bestimmte Vorhaben im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, Art. 100 Abs. 7 entsprechend zu ergänzen und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, insbesondere für Krisensituationen sowie für geopolitisch oder strategisch besonders relevante Beschaffungsvorhaben Ausnahmen von der Verpflichtung zur losweisen Vergabe vorzusehen. Der BDEW spricht sich insgesamt dafür aus, Sektorenauftraggeber von der Begründungspflicht nach Art. 100 auszunehmen und den Mitgliedstaaten zugleich ausreichende Gestaltungsspielräume für besondere Situationen zu belassen. Hilfsweise sollte klargestellt werden, dass eine Begründung nur auf konkrete Anfrage erforderlich ist und keine darüber hinausgehenden Dokumentationspflichten begründet.
Art. 102 Abs. 2 am Ende – Nachforderung von Unterlagen	Der BDEW hält den letzten Satz von Art. 102 Abs. 2 für inkonsequent. Jede Nachforderung von Unterlagen kann Auswirkungen auf das Vergabeverfahren haben, insbesondere auf die Eignungsprüfung. Ohne die nachgeforderten Unterlagen müsste ein Wirtschaftsteilnehmer gegebenenfalls mangels nachgewiesener Eignung ausgeschlossen werden. Aus Sicht des BDEW sollte vielmehr mehr Flexibilität und weniger Formalismus bei der Nachforderung ermöglicht werden. Der Auftraggeber sollte nach objektiven Kriterien entscheiden können, ob und welche fehlenden oder unvollständigen Unterlagen nachgefordert werden, ohne dass dies davon abhängig gemacht wird, ob es sich um „minor“ Unterlagen handelt oder ob dadurch das Vergabeverfahren „materially change“ würde.
Art. 102 Abs. 4	Der BDEW bittet um Klarstellung, was unter dem Begriff „contract is signed“ in Art. 102 Abs. 4 zu verstehen ist. Nach deutschem Vergaberecht kommt der Vertrag grundsätzlich bereits mit der Zuschlagserteilung zustande. Eine gesonderte Unterzeichnung des Vertrags ist nicht erforderlich und kann, soweit sie nach Zuschlagserteilung erfolgt, lediglich deklaratorische Bedeutung haben. Es sollte daher klargestellt werden, dass mit „contract is signed“ der Zeitpunkt des wirksamen Vertragsschlusses bzw. der Zuschlagserteilung gemeint ist und die Regelung nicht voraussetzt, dass der Vertrag zusätzlich formal unterzeichnet wird. Andernfalls könnte die Vorschrift zu einer mit dem deutschen Vergaberecht nicht vereinbaren Verschiebung des maßgeblichen Zeitpunkts führen.

Art. 103 - Rahmenvereinbarungen	Der BDEW sieht bei Art. 103 wesentlichen Anpassungsbedarf. Rahmenvereinbarungen sind insbesondere für große Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und zentrale Beschaffungsstellen ein unverzichtbares Instrument, um wiederkehrende und langfristig planbare Beschaffungsvorgänge effizient und flexibel zu organisieren. Die bewährte Flexibilität der Rahmenvereinbarung sollte daher auch im neuen Rechtsrahmen erhalten bleiben. • Aus Sicht des BDEW sollte insbesondere ausdrücklich klargestellt werden, dass der Abschluss einer Rahmenvereinbarung grundsätzlich keine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Leistungsumfangs begründet. Bereits Art. 33 der Richtlinie 2014/24/EU sieht vor, dass die Menge nur „gegebenenfalls“ in der Rahmenvereinbarung festgelegt werden muss. Diese Flexibilität ist für die Praxis von erheblicher Bedeutung und sollte auch in der neuen Verordnung ausdrücklich erhalten bleiben. Es sollte insbesondere vermieden werden, dass die nachprüfenden Gerichte aus der Neuregelung Anforderungen an die Angabe konkreter Mengen oder Leistungsumfänge ableiten, die faktisch zu einer verbindlichen Abnahmeverpflichtung führen. Eine solche Entwicklung würde den Zweck und die praktische Nutzbarkeit von Rahmenvereinbarungen erheblich beeinträchtigen. Der BDEW spricht sich daher für eine eindeutige Regelung aus, aus der sich ergibt, dass eine Rahmenvereinbarung auch ohne Festlegung verbindlicher Abnahmemengen geschlossen werden kann und keine Verpflichtung zur Abnahme bestimmter Mengen oder Leistungen begründet. • Kritisch sieht der BDEW zudem die vorgesehene Begrenzung der Laufzeit von Rahmenvereinbarungen auf drei Jahre bei Rahmenvereinbarungen mit einem Wirtschaftsteilnehmer bzw. fünf Jahre bei Rahmenvereinbarungen mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern. Eine Differenzierung der zulässigen Laufzeit allein nach der Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer ist aus Sicht des BDEW nicht nachvollziehbar. Die sachgerechte Laufzeit einer Rahmenvereinbarung hängt vielmehr vom Beschaffungsgegenstand, den Marktbedingungen und den konkreten Anforderungen des Auftraggebers ab. Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass Art. 103 die Möglichkeit vorsieht, unter bestimmten Voraussetzungen eine längere Laufzeit zu vereinbaren. Die grundsätzliche Verkürzung der zulässigen Laufzeit auf drei Jahre wird jedoch insbesondere für Sektorenauftraggeber kritisch gesehen. Eine kürzere Laufzeit führt zu zusätzlichen Vergabeverfahren und damit zu erheblichem Verwaltungs- und Ressourcenaufwand für die Einkaufs- und Fachabteilungen. Gleichzeitig wird die Planungssicherheit bei langfristig angelegten Beschaffungsvorhaben verringert.
--	---

	Dies ist für die Energie- und Wasserwirtschaft von besonderer Bedeutung. Sektorenauftraggeber beschaffen vielfach langlebige technische Anlagen, Komponenten und Dienstleistungen für Infrastrukturen, die über Jahrzehnte betrieben werden. Netzinfrastrukturen müssen kontinuierlich instand gehalten, erweitert und an neue technische, regulatorische und wirtschaftliche Anforderungen angepasst werden. Entsprechende Beschaffungen sind daher häufig langfristig angelegt und erfordern eine verlässliche Zusammenarbeit mit geeigneten Lieferanten und Dienstleistern. Aus Sicht des BDEW sollte deshalb auch im neuen Rechtsrahmen zwischen öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern differenziert werden. Für Sektorenauftraggeber sollten zumindest die bereits nach der Richtlinie 2014/25/EU bestehenden längeren Laufzeitmöglichkeiten erhalten bleiben. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob angesichts der besonderen langfristigen Investitions- und Beschaffungszyklen der Sektorenauftraggeber noch längere Laufzeiten ermöglicht werden können. Der BDEW spricht sich insgesamt dafür aus, die Laufzeit von Rahmenvereinbarungen stärker am konkreten Beschaffungsgegenstand und den tatsächlichen Bedürfnissen des Auftraggebers auszurichten. Insbesondere für Sektorenauftraggeber müssen längere Laufzeiten möglich bleiben, wenn dies aufgrund der Art des Beschaffungsgegenstands, der langfristigen Investitionszyklen oder der besonderen Anforderungen der Energie- und Wasserinfrastruktur sachlich gerechtfertigt ist.
Art. 105	Der BDEW begrüßt die ausdrückliche Zulassung transparenter Anpassungsklauseln. Bei langfristigen Infrastruktur-, Energie-, IT- und Lieferverträgen sind Preis-, Erlös- und Vergütungsanpassungen an Inflation, Rohstoffkosten, Nachfrageentwicklungen oder Leistungskennzahlen unverzichtbar. Die Klarstellung, dass solche vorab festgelegten Mechanismen keine vergaberechtlich relevante Vertragsänderung darstellen, erhöht die Rechtssicherheit und reduziert Verwaltungsaufwand.
Art. 106 - Änderungen von Aufträgen nach der Vergabe	Der BDEW begrüßt grundsätzlich, dass Art. 106 die Möglichkeit berücksichtigt, Verträge bei Notfällen oder Krisen mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder betrieblichen Auswirkungen nachträglich anzupassen. Gerade für die Energie- und Wasserwirtschaft ist die Möglichkeit, bestehende Verträge bei unvorhergesehenen Entwicklungen flexibel anpassen zu können, von erheblicher praktischer Bedeutung. Gleichzeitig sieht der BDEW bei Art. 106 wesentlichen Anpassungsbedarf. Die Regelung übernimmt mehrere bewährte Möglichkeiten des Art. 72 der Richtlinie 2014/24/EU nicht. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Flexibilität bei der Vertragsdurchführung gegenüber der geltenden Rechtslage erheblich eingeschränkt wird.

	Insbesondere weggefallen ist die Möglichkeit, Verträge auf Grundlage von bereits in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehenen klaren, genauen und eindeutig formulierten Überprüfungsklauseln oder Optionen unabhängig vom Wert der Vertragsänderung anzupassen. Diese Regelung des Art. 72 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2014/24/EU stellt eine wichtige Klarstellung für die Praxis dar und ermöglicht eine vorausschauende und rechtssichere Vertragsgestaltung. Zwar sieht der Vorschlag in Art. 105 verschiedene Anpassungsmechanismen, etwa Indexierungen oder leistungsabhängige Anpassungen, vor. Diese Regelung deckt jedoch nicht sämtliche Fallgestaltungen ab, die bislang auf Grundlage von Art. 72 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2014/24/EU erfasst werden konnten. Dies betrifft beispielsweise vorab in den Vergabeunterlagen vorgesehene Konzernklauseln oder andere klar definierte Optionen für spätere Vertragsänderungen. Die bloße Möglichkeit, bestimmte Anpassungsmechanismen wie Indexierungen oder leistungsabhängige Anpassungen vorzusehen, ersetzt daher die bisherige allgemeine Regelung nicht. Aus Sicht des BDEW ist es entscheidend, dass Auftraggeber auch künftig die Möglichkeit haben, bereits bei der Ausschreibung absehbare Entwicklungen und Änderungsmöglichkeiten transparent und verbindlich in den Vertragsunterlagen anzulegen. Sind entsprechende Änderungen bereits im ursprünglichen Vergabeverfahren durch klare, genaue und eindeutig formulierte Klauseln oder Optionen vorgesehen worden, besteht kein Anlass, ihre spätere Umsetzung allein aufgrund ihres Wertes einem erneuten vergaberechtlichen Verfahren zu unterwerfen. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, eine Regelung entsprechend Art. 72 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2014/24/EU wieder aufzunehmen. Danach sollten Vertragsänderungen auf Grundlage klarer, genauer und eindeutig formulierter Überprüfungsklauseln oder Optionen in den ursprünglichen Vergabeunterlagen unabhängig von ihrem Geldwert zulässig sein. Dabei sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass auch unterschiedliche in der Praxis etablierte Fallgestaltungen, einschließlich Konzernklauseln, erfasst werden können. Kritisch sieht der BDEW darüber hinaus die in Art. 106 Abs. 6 vorgesehene Vorabveröffentlichung für Vertragsänderungen, die 50 % des ursprünglich geschätzten Wertes übersteigen. Zunächst sollte klargestellt werden, ob hierfür tatsächlich der „ursprünglich geschätzte Wert“ des Auftrags und nicht der ursprüngliche Auftragswert maßgeblich sein soll. Die Wahl des Bezugswerts kann erhebliche praktische Auswirkungen haben und sollte daher eindeutig geregelt werden. Darüber hinaus kann eine verpflichtende Vorabveröffentlichung insbesondere bei zeitkritischen Vertragsänderungen zu erheblichen Verzögerungen führen. Dies betrifft beispielsweise Infrastrukturausfälle, Versorgungskrisen oder andere Situationen, in denen eine kurzfristige Anpassung bestehender Verträge erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen und die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten. Zwar sieht Art. 106 Abs. 6 eine Ausnahme für dringende Fälle vor. Der Begriff der „dringenden Fälle“ ist jedoch nicht hinreichend bestimmt und birgt damit erhebliche Auslegungsrisiken.
--	--

	Aus Sicht des BDEW sollte deshalb für Vertragsänderungen aufgrund unvorhersehbarer Umstände nach Art. 106 Abs. 4 lit. b klargestellt werden, dass eine etwaige Veröffentlichungspflicht grundsätzlich nachträglich erfüllt werden kann. Gerade bei unvorhersehbaren Ereignissen muss der Auftraggeber in der Lage sein, zunächst die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Leistungserbringung zu treffen, ohne durch ein vorgelagertes Veröffentlichungsverfahren zeitlich gebunden zu sein. Der BDEW spricht sich daher insgesamt für eine flexible und praxisgerechte Ausgestaltung des Art. 106 aus. Die Möglichkeit vorausschauend vereinbarter Vertragsänderungen muss erhalten bleiben. Insbesondere sollte die bisherige Regelung zu klaren, genauen und eindeutig formulierten Überprüfungsklauseln und Optionen wieder aufgenommen werden. Gleichzeitig sollten für unvorhersehbare und zeitkritische Situationen angemessene Ausnahmen von einer Vorabveröffentlichung vorgesehen werden, damit insbesondere Sektorenauftraggeber auch in Krisen- und Notfallsituationen schnell und rechtssicher auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren können.
Art. 107 – Kündigung von Verträgen	Der BDEW sieht die Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung nach Art. 107 kritisch. Bei Verträgen zur Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge und insbesondere zur Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung kann eine vorzeitige Kündigung erhebliche Auswirkungen auf die kontinuierliche Leistungserbringung haben. Eine kurzfristige Ersatzbeschaffung ist insbesondere bei komplexen Leistungen und kritischer Infrastruktur häufig nicht möglich. Eine Kündigung sollte daher grundsätzlich nur möglich sein, wenn der Auftraggeber den Vertrag in Kenntnis des maßgeblichen Ausschlussgrundes abgeschlossen hat. Alternativ sollte dem Auftragnehmer zunächst die Möglichkeit eingeräumt werden, den Ausschlussgrund durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen, entsprechend dem in Art. 28 vorgesehenen Ansatz. Zudem sollte klargestellt werden, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen eine wegen eines relevanten Sachverhalts rechtskräftig verurteilte Person das Unternehmen verlässt. Insbesondere sollte geregelt werden, ob das Unternehmen unter diesen Umständen weiterhin als unzuverlässig gilt und eine Kündigung des Vertrags rechtfertigt. Schließlich sollte Art. 107 lediglich einen gesetzlichen Kündigungsgrund vorgeben. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, damit eine sachgerechte Einordnung in das jeweilige nationale Zivil- und Vertragsrecht möglich ist.
Art. 108 Absatz 6 - Zahlungen	Die kurzen Zahlungsfristen und das Einspruchsrecht des Hauptauftragnehmers, wenn die geplante Zahlung einer Rechnung nicht an den Subunternehmer erfolgen soll, stehen im Widerspruch zueinander.

Stellungnahme des BDEW vom 30.09.2026 zum Entwurf eines **Public Procurement Act** der Europäischen Kommission vom 9. September 2026 [COM(2026) 590 final]

Art. 109 Absatz 1	Der BDEW sieht bei Art. 109 erheblichen Anpassungsbedarf. Die vorgesehenen Anforderungen an die Speicherung und Bereitstellung von Informationen setzen voraus, dass Auftraggeber über entsprechende Beschaffungssysteme verfügen und sämtliche erforderlichen Informationen dort in geeigneter Form speichern können. Dies ist derzeit nicht bei allen Auftraggebern der Fall. Zudem sind teilweise erhebliche IT-Anpassungen erforderlich. Daher ist eine ausreichend lange Umsetzungsfrist erforderlich. Die Auftraggeber müssen ausreichend Zeit erhalten, ihre IT-Systeme anzupassen und die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, bevor die neuen Anforderungen verbindlich angewendet werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Transparenzanforderungen nicht den Geheimwettbewerb beeinträchtigen. Insbesondere eine Veröffentlichung von Informationen über sämtliche Entscheidungen des Auftraggebers während eines laufenden Vergabeverfahrens kann dazu führen, dass Bieter ihre Angebote gezielt an den bisherigen Verfahrensverlauf und die Entscheidungen des Auftraggebers anpassen können. Dies gilt in besonderem Maße für die Veröffentlichung von Verhandlungsprotokollen. Eine solche Veröffentlichung würde den Zweck von Verhandlungen und den Schutz des Wettbewerbs erheblich beeinträchtigen. Aus Sicht des BDEW sollte daher eine Regelung entsprechend Art. 111 Abs. 2 vorgesehen werden, wonach bestimmte Informationen erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens zugänglich gemacht werden bzw. von der Veröffentlichung ausgenommen werden können. Transparenz muss mit dem Schutz des Geheimwettbewerbs und vertraulicher Informationen in Einklang gebracht werden.
Art. 110	Jedesmal wenn „identification of organisations“ als zu veröffentlichendes Detail vorgeschrieben ist, ist dies ein Eingriff in den Geheimwettbewerb. Es wäre eine analoge Regelung zum Artikel 111 Absatz 2 erforderlich.
Art. 112 – Veröffentlichung	Der BDEW sieht kritisch, dass voraussichtlich keine Anbindung an die bestehenden E-Vergabe-Plattformen vorgesehen ist und Auftraggeber daher weitere IT-Instrumente bedienen müssten. Der Mehrwert einer zentralen elektronischen Veröffentlichung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Angesichts der erheblichen Ausweitung der Veröffentlichungspflichten stellt dies jedoch einen zusätzlichen und erheblichen Aufwand für die Auftraggeber dar. Eine Anbindung an bestehende E-Vergabe-Plattformen sollte daher sichergestellt werden.
Art. 114 – 126; Art. 19; Art. 85	Wurde eine Konzession, eine Lizenz oder ein ähnliches Recht bereits im Rahmen eines transparenten und wettbewerbsorientierten Auswahlverfahrens vergeben, sollte der daraus resultierende Wettbewerbsdruck als ausreichend angesehen werden, um eine effiziente Ressourcenallokation zu gewährleisten. Die Unterwerfung nachfolgender Beschaffungen, die für die Ausführung einer solchen Konzession oder Lizenz erforderlich sind, unter ein

	zusätzliches Vergabeverfahren kann zu unnötigem Verwaltungsaufwand, Doppelwettbewerb und Verzögerungen bei der Erbringung wesentlicher öffentlicher Dienstleistungen und bei Infrastrukturinvestitionen führen. Formulierungsvorschläge: (Neu) Art. 19 Abs. 5: Diese Verordnung gilt nicht für Aufträge, die von einem Auftraggeber vergeben werden, der im Rahmen eines Konzessions-, Lizenz- oder vergleichbaren wettbewerblichen Vergabeverfahrens tätig ist, wenn: (a) das Recht zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit im Anschluss an ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbsorientiertes Auswahlverfahren vergeben wurde; (b) die vergebenen Aufträge für die Ausübung der Tätigkeit, die Gegenstand dieses wettbewerblichen Vergabeverfahrens war, erforderlich sind; und (c) der Konzessionsnehmer oder Lizenznehmer die mit der Ausübung der Tätigkeit verbundenen betrieblichen und wirtschaftlichen Risiken trägt. ODER Art. 85 Abs. 1 Buchstabe o Diese Verordnung gilt nicht für Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, sofern diese Aufträge in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung einer Konzession, einer Lizenz oder eines gleichwertigen Rechts stehen, die bzw. das im Rahmen eines transparenten und wettbewerbsorientierten Auswahlverfahrens nach Unionsrecht oder nationalem Recht vergeben wurde. Bei Konzessionen für Energienetze findet der Wettbewerb bereits auf der Ebene der Konzessionsvergabe statt; eine zusätzliche Anforderung, für nachgelagerte Investitions- und Betriebsaufträge ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchzuführen, führt zu einer doppelten Regulierung, verzögert Netzausbauprojekte und benachteiligt Netzbetreiber, die den Anforderungen an wettbewerbsorientierte Ausschreibungen unterliegen, gegenüber Wettbewerbern ohne vergleichbare Vergabevorschriften.
Art. 129	Für die Flexibilität von Auftraggebern ist es wesentlich, dass die angestrebten Dokumentenvorlagen nicht (z.B. über Art 131) faktisch zu europaweit vorgegebenen Templates und Datenstrukturen führen. Es ist zu beachten, dass

	Beschaffungsrealitäten von Kommunen, Netzbetreibern, Versorgungsunternehmen und klassischen öffentlichen Auftraggebern erheblich voneinander abweichen. Dies würde die notwendige Flexibilität bei technisch komplexen, sicherheitsrelevanten oder sektorspezifischen Beschaffungen – auch im Hinblick auf monetäre und vertragliche Verhandlungshebel – erheblich einschränken
Art. 130	Die eigentliche Reichweite der digitalen Beschaffungsinfrastruktur wird im Verordnungsvorschlag nicht abschließend festgelegt, sondern weitgehend auf spätere delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte verlagert. Dadurch erhalten Unternehmen und Auftraggeber keine ausreichende Rechts-, Investitions- und Planungssicherheit im Hinblick auf Umfang, Inhalt und Empfängerkreis der künftig bereitzustellenden Daten. Besonders kritisch ist, dass über technische Standards nachträglich erhebliche zusätzliche Transparenz-, Melde- und Datenaustauschpflichten geschaffen werden können, ohne dass hierfür ein erneutes ordentliches Gesetzgebungsverfahren erforderlich wäre. Für Betreiber kritischer Infrastrukturen besteht damit das Risiko einer schrittweisen Ausweitung von Offenlegungs- und Berichtspflichten zulasten des Schutzes sensibler Lieferketten-, Betreiber- und Sicherheitsinformationen. Wesentliche Anforderungen an Datenumfang, Zugriffsrechte, Schnittstellen und Nutzungsmöglichkeiten müssen daher unmittelbar in der Verordnung selbst geregelt oder Betreiber kritischer Infrastruktur vorab von solchen Veröffentlichungspflichten ausgenommen werden. Bestenfalls sollte eine nachträgliche Erweiterung des Datenbestands oder des Nutzerkreises durch delegierte Rechtsakte ausgeschlossen werden.
Art. 133 – Elektronischer Eignungsdienst	Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Einrichtung eines elektronischen Eignungsdienstes. Eine effiziente, standardisierte und digitale Überprüfung der Eignung kann insbesondere bei regelmäßig wiederkehrenden Beschaffungsvorgängen zu einer Vereinfachung der Vergabeverfahren beitragen. Für die praktische Anwendung bestehen jedoch noch wesentliche Fragen. Insbesondere ist nicht geregelt, wie mit begründeten Zweifeln des Auftraggebers an dem Ergebnis einer automatisierten Eignungsprüfung umzugehen ist. Gleiches gilt für Fälle, in denen ein Wirtschaftsteilnehmer aufgrund der automatisierten Prüfung zu Unrecht ausgeschlossen oder ein ungeeigneter Wirtschaftsteilnehmer zugelassen wird. Auch die Haftung für den Fall, dass aufgrund einer fehlerhaften automatisierten Prüfung einem ungeeigneten Wirtschaftsteilnehmer der Zuschlag erteilt wird, sollte eindeutig geregelt werden. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass unvollständige oder klärungsbedürftige Nachweise berichtet bzw. ergänzt werden können. Eine rein automatisierte Prüfung ohne entsprechende Korrekturmöglichkeit könnte

	insbesondere in Märkten mit ohnehin begrenzter Zahl von Anbietern den Wettbewerb weiter einschränken und für KMU eine zusätzliche Zugangshürde darstellen. Aus Sicht des BDEW sollte die Nutzung des elektronischen Eignungsdienstes daher zunächst freiwillig erfolgen. Dies würde Mitgliedstaaten, Auftraggebern und Wirtschaftsteilnehmern ausreichend Zeit geben, das neue System in der Praxis zu erproben und die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Eine verpflichtende Nutzung sollte frühestens nach einer angemessenen Übergangsphase von beispielsweise vier bis fünf Jahren vorgesehen werden.
Art. 134 – Nationaler Datenraum für das öffentliche Beschaffungswesen	Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Einrichtung eines nationalen Datenraums für das öffentliche Beschaffungswesen. Die damit verbundenen Anforderungen setzen jedoch erhebliche IT-Anpassungen und Investitionen auf Seiten der Auftraggeber voraus. Vor diesem Hintergrund hält der BDEW die vorgeschlagene Übergangsfrist von lediglich zwei Jahren für nicht ausreichend. Es sollte eine Übergangsfrist von mindestens vier Jahren vorgesehen werden. Kritisch sieht der BDEW insbesondere die vorgesehene Meldepflicht für Aufträge ab einem Wert von 10.000 Euro. Dies würde zu einer erheblichen Ausweitung des Verwaltungsaufwands führen, obwohl die betreffenden Aufträge unterhalb der europäischen Schwellenwerte liegen. Aus Sicht des BDEW sollte die Meldepflicht daher grundsätzlich auf Auftragsvergaben beschränkt werden, die ohnehin in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. In diesem Zusammenhang bestehen auch grundsätzliche Fragen zum Anwendungsbereich des Art. 134 Abs. 3 lit. b. Es sollte klargestellt werden, ob die dort vorgesehene Übermittlung bzw. Veröffentlichung von Vergabedaten mittelbar zu einer Bekanntmachungspflicht für Aufträge unterhalb der europäischen Schwellenwerte führt. Eine solche Verpflichtung würde über den eigentlichen Regelungsgegenstand der Verordnung hinausgehen. Zudem stellt sich die Frage, ob hierfür überhaupt eine entsprechende Regelungskompetenz der Europäischen Union besteht. Der BDEW bittet daher um eine eindeutige Klarstellung, dass Art. 134 keine unionsrechtliche Bekanntmachungspflicht für Vergaben unterhalb der europäischen Schwellenwerte begründet. Darüber hinaus sollten Doppelmeldungen vermieden werden. Die relevanten Vergabedaten liegen den Auftraggebern vielfach bereits vor und werden teilweise bereits über bestehende Veröffentlichungs- und Meldeverfahren, insbesondere über die Bekanntmachung vergebener Aufträge, bereitgestellt. Eine erneute manuelle Eingabe derselben Daten in ein weiteres System würde dem Ziel der Entbürokratisierung widersprechen. Soweit Daten bereits in anderen Systemen verfügbar sind, sollte daher eine automatisierte Übermittlung bzw. Übernahme ermöglicht werden.

	Auch die in Art. 134 vorgesehene Frist von 20 Tagen für die Bereitstellung der Informationen im NPPDS sollte verlängert werden. Angesichts des zusätzlichen organisatorischen und administrativen Aufwands hält der BDEW eine Frist von mindestens 30 Tagen für sachgerecht. Schließlich sieht der BDEW die Verpflichtung nach Art. 134 Abs. 3 lit. c kritisch, wonach auch Informationen zu Aufträgen, die auf Grundlage der in den Art. 80, 81, 83 und 84 genannten Regelungen vergeben werden, innerhalb von 20 Tagen über das NPPDS zugänglich gemacht werden müssen. Dies führt zu zusätzlichem Aufwand auch in Bereichen, in denen die Verordnung im Übrigen keine Anwendung findet. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, Verträge, auf die die Verordnung nicht anwendbar ist, auch von den entsprechenden Datenübermittlungspflichten auszunehmen. Insgesamt sollte Art. 134 so ausgestaltet werden, dass der zusätzliche Verwaltungs- und IT-Aufwand für Auftraggeber auf das erforderliche Maß begrenzt wird und bereits vorhandene Daten und elektronische Verfahren soweit wie möglich genutzt werden. Besonders kritisch sieht der BDEW die Kombination aus weitreichenden Datenoffenlegungspflichten und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende“ Sanktionen einzuführen (vgl. Art. 134 Abs. 9). Der Entwurf schafft damit erhebliche Rechtsunsicherheit für Auftraggeber, die aufgrund von Sicherheits-, Geheimschutz- oder KRITIS-Erwägungen bestimmte Informationen bewusst nicht offenlegen können oder dürfen. Bislang bleibt unklar, wie Auftraggeber vorgehen sollen, wenn Sicherheitsinteressen, kritische Infrastrukturbelange oder nationale Schutzvorschriften einer vollständigen Datenveröffentlichung entgegenstehen. Es darf nicht dazu kommen, dass Auftraggeber entweder sensible KRITIS-Daten offenlegen oder alternativ Bußgelder und Sanktionen riskieren müssen. Aus diesem Grund muss die Verordnung ausdrücklich klarstellen, dass Sicherheits-, KRITIS-, Geheimschutz- und Resilienz erwägungen einen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund für die Einschränkung oder Verweigerung der Datenübermittlung darstellen. Solange Umfang, Schutzmechanismen und Zugriffsrechte nicht abschließend geklärt sind, dürfen Verstöße gegen Datenbereitstellungspflichten nicht sanktioniert werden. Dies gilt insbesondere für Betreiber kritischer Infrastrukturen.
Art. 135 Abs. 5 lit. c)	Die Angebote beinhalten Geschäftsgeheimnisse und dürfen nicht veröffentlicht werden.
Art. 135 Abs. 5 lit. e)	Der BDEW sieht die vorgesehene Veröffentlichung von Informationen über Zahlungen im Rahmen öffentlicher Aufträge kritisch. Die Ausweitung der vergaberechtlichen Transparenzpflichten auf einzelne Zahlungsvorgänge geht aus Sicht des BDEW über den eigentlichen Vergabevorgang hinaus und hat nur eine begrenzte praktische Relevanz für die

	Vermeidung von Korruption. Die Veröffentlichung des bloßen Zahlungsvorgangs ermöglicht insbesondere keine sinnvolle Kontrolle, wenn nicht zugleich der zugrunde liegende Vertrag und die jeweiligen Leistungspflichten bekannt sind. Zudem stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Vorgabe mit Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Vorschlags, wonach die Verordnung keine Angelegenheiten des allgemeinen Vertragsrechts der Mitgliedstaaten regelt, die über die ausdrücklich erfassten Bereiche hinausgehen. Schließlich würde eine Verpflichtung zur Veröffentlichung sämtlicher Zahlungsvorgänge zu einem erheblichen zusätzlichen Daten- und Verwaltungsaufwand für Auftraggeber und Mitgliedstaaten führen und die entsprechenden IT-Systeme erheblich belasten. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, die Veröffentlichungspflicht auf vergaberechtlich relevante Informationen zu beschränken und die Vorgabe des Art. 135 Abs. 5 lit. e zu streichen.
Art. 134 - 140	Durch die Schaffung gemeinsamer Standards, Schulungen und Formaten des Wissensaustauschs bestehen Chancen für bessere Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern, die wesentlich zur Professionalisierung der Beschaffung beitragen und die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit stärken kann. Musterunterlagen, Leitfäden und Standardvertragsklauseln können die Verfahrenssicherheit erhöhen, den Aufwand reduzieren und die Qualität von Vergabeunterlagen verbessern. Gerade bei komplexen Infrastruktur- und Energie- und Wasserprojekten kann der europaweite Erfahrungsaustausch zu effizienteren und resilienteren Beschaffungsprozessen beitragen. Zugleich sehen wir das Risiko, dass in diesem Kontext nicht nur Musterunterlagen und Standardvertragsklauseln bereitgestellt werden, sondern die Erwartung erwächst, diese Musterunterlagen und Standardvertragsklauseln zu faktisch verbindlichen Vorgaben zu machen. Dabei ist zu beachten, dass Beschaffungsrealitäten von Kommunen, Netzbetreibern, Versorgungsunternehmen und klassischen öffentlichen Auftraggebern erheblich voneinander abweichen. Dies würde die notwendige Flexibilität bei technisch komplexen, sicherheitsrelevanten oder sektorspezifischen Beschaffungen – auch im Hinblick auf monetäre und vertragliche Verhandlungshebel – erheblich einschränken.
Art. 141 - 143	Der BDEW sieht die weitreichenden Durchführungs- und Delegationsbefugnisse der EU-KOM kritisch. Der Entwurf sieht vor, dass der KOM in zahlreichen Bereichen der Verordnung ermöglicht wird, durch delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte weitere Anforderungen konkretisieren zu können. Dies betrifft insbesondere Sicherheits- und

	Resilienzkriterien, European-Preference-Vorgaben, Nachhaltigkeitsanforderungen, digitale Nachweissysteme sowie bestimmte Produkt- und Beschaffungskategorien. Die weitreichenden Befugnisse der EU-Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sind in ihrer derzeitigen Form entschieden abzulehnen. Sie würden es der Kommission faktisch ermöglichen, zentrale Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Sicherheit, Resilienz und europäische Präferenz nachträglich zu ändern oder zu verschärfen und den Public Procurement Act damit als verdecktes Instrument der Wirtschafts- und Industriepolitik zu nutzen. Wesentliche kosten- und wettbewerbsrelevante Anforderungen müssen im Gesetzgebungsverfahren selbst festgelegt werden und dürfen nicht der Sekundärrechtsetzung überlassen bleiben, insbesondere da Mitgliedsstaaten über das „advisory procedure“ nur begrenzte Einflussmöglichkeiten haben. Andernfalls besteht das Risiko erheblicher Rechts- und Planungssicherheit, kurzfristiger Störungen laufender Beschaffungsstrategien sowie Wettbewerbsnachteile für öffentliche Unternehmen und Energieversorger.
Art. 147	Das Streichen von z.B. Art. 25 Abs. 4, 5 von (EU) 2024/1735 würde der Systematik des Artikel 25 zuwiderlaufen. Art. 25 müsste insgesamt überarbeitet werden. Ferner ist unklar, wie die delegated acts, die auf Grundlage von (EU) 2024/1735 zu Art 25 ergingen, fortbestehen bzw überführt werden.
Art. 149	Die Verordnung wird zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten unmittelbar anwendbar für alle Mitgliedsstaaten. Offene Fragen bestehen weiterhin hinsichtlich der Übergangsfristen für laufende Vergabeverfahren. Der aktuelle Entwurf enthält keine spezifischen Übergangsregelungen. Dies führt zu Rechtsunsicherheit darüber, ob und wie Verfahren, die bereits vor Anwendbarkeit der Verordnung eingeleitet wurden, nach den bisherigen Vorschriften fortgeführt werden können.